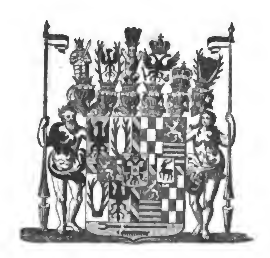
Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1842.



Sondershausen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

No. 1.

279.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, die anderweit festgesetzten Zollsätze vom eingehenden fremden Zucker betreffend.

Bei einer im Monat December v. J. zu Berlin Statt gehabten commissarischen Verhandlung über die nach erfolgter Kündigung des mit dem Königreiche der Niederlande bestandenen Handelsvertrags vom 21. Januar 1839 anderweit festzusetzenden Zollsätze vom eingehenden fremden Zucker, ist von den hierzu ernannten Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten der nachstehende Eingangszoll-Tarif vereinbart worden:

„Zucker

1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen, und weißer gestoßener Zucker: 1 Centner,
10 Thaler oder 17 Fl. 30 Xr.
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl):
8 Thaler oder 14 Fl.
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen:
5 Thaler oder 8 Fl. 45 Xr.

Die Tarasätze werden unverändert bei den dermaligen Bestimmungen bleiben."

Diese Tarif-Veränderung, welche mit dem 16. März d. J. in Kraft tritt, bringen wir, höchstem Befehle zu Folge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 18. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg. F. B. Busch. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 4. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 5 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

280.

Bekanntmachung des Fürstl. Kammer- und Forstcollegium, die Zulässigkeit der Oberappellation gegen alle Entscheidungen desselben.

Gegen einige, in Forststrafsachen von uns ertheilte, Erkenntnisse wurde, des Gesetzes vom 31. Juli 1840 ungeachtet, das Rechtsmittel der Defension im Laufe des vorigen Jahres eingewendet, und die §§. 116 und 117 des Gesetzes vom 12. Februar 1837, auf welche sich jenes Gesetz bezieht, geben auch einigem Zweifel darüber Raum, ob das betreffende Rechtsmittel in allen von uns abgeurtheilten Stra sachen oder nur da unzulässig sei, wo wir in der Eigenschaft als Verwaltungsbehörde Strafresolute ertheilt haben. Der Durchlauchtigste Fürst hat uns daher, auf erstatteten unterthänigsten Bericht, laut höchsten Rescripts vom 29. December v. J. zur Veröffentlichung der doctrinellen Auslegung jener gesetzlichen Bestimmungen dahin ermächtigt:

„daß gegen alle unsere Entscheidungen lediglich das Rechtsmittel der Oberappellation und nicht auch das der Defension statt habe."

Dies bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzb. Kammer- und Forstcollegium.

W. von Kauffberg. A. von Wolffersdorf.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 5. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 7. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

281.

Fürstl. Steuercollegium veröffentlicht die Verschärfung der Vorschriften der Herzogl. Braunschweigischen Regierung über die Waarencontrole im Binnenlande.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat sich zur Verhinderung der Defraudationen, welche mit den im Herzogthum Braunschweig der Nachsteuer unterworfenen Waaren verübt werden könnten, bewogen gefunden, für die Dauer des nächsten halben Jahres eine Verschärfung der Vorschriften über die Waarencontrole im Binnenlande eintreten zu lassen und es ist zu diesem Zwecke von der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection folgende Bekanntmachung erlassen worden:

„Zur Verhinderung der Defraude mit der Nachsteuer unterworfenen Waaren ist bestimmt worden, daß die Zollkontrole im Binnenlande (§. 92—98 der Zollordnung vom 21. v. M.) vom 1. Jan. bis 30. Juni d. J. in folgender Art geschärft werden, weshalb Wir Nachstehendes unter Autorisation des Herzoglichen Staatsministeriums hiermit verfügen:

1) Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

   a. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
   b. Zucker aller Art,
   c. Kaffee,
   d. Tabacks-Fabrikate,
   e. Wein und
   f. Branntwein aller Art

   versendet, muß solche, wenn deren Menge 25 Pfd. Zollgewicht netto übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Die hiervon nicht abweichenden Bestimmungen der Zollordnung §. 93—97 finden auch auf diese Frachtbriefe und auf den Transport der vorgedachten Waarenartikel in Menge unter einem halben, beziehungsweise einem ganzen Centner, jedoch über 25 Pfd. Zollgewicht netto Anwendung.

2) Die Vorschriften der Zollordnung §. 92 — 97 über die Kontrole im Binnenlande und die vorstehende Bestimmung finden auch auf die Versendung mit den Fahrposten Anwendung.

3) Wer im Binnenlande baumwollene und dergl. mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge in Mengen über 25 Pfund Zollgewicht netto versendet, muß solche in dem oben unter Nr. 1 erwähnten Frachtbriefe mit einer speciellen Angabe der Art der Waaren nach deren gewerblichen — handelsgebräuchlichen — Waarenbezeichnung versehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, bei Vermeidung der im Zollstrafgesetze §. 18 angedrohten Ordnungsstrafe zu achten.

Braunschweig, den 1. Januar 1842.

Herzogl. Braunschweig Lüneburgische Zoll- und Steuerdirection."

In Gemäßheit des §. 98 der unterm 1. Mai 1838 veröffentlichten Zollordnung wird jene Verfügung mit dem gleichzeitigen Bemerken hierdurch zur Kenntniß des Publikums in dem hiesigen Fürstenthume gebracht, daß auf die aus dem Herzogthume Braunschweig in die diesseitigen Fürstlichen Lande übergehenden, nach Inhalt der obenerwähnten Bekanntmachung der Kontrole im Binnenlande unterworfenen Waaren auch diesseits die Vorschriften der gedachten Zollordnung in den §§. 94 — 97 einschließlich zur Anwendung kommen.

Sondershausen, am 26. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzb. Steuercollegium.

G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 5. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 6. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

282.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, die Vergütung der Maischsteuer von ausgeführten, im Inlande erzeugten Branntweine.

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. October 1838 mit folgenden Modificationen zur Anwendung:

1) die zu bewilligende Steuervergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zoll-Vereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funfzig Procent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter Nr. 1 gedachte Steuervergütung ist bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als

Auf der Grenze:

1) Zwischen Sachsen, Thüringen nud Baiern:
   a. Gassenreuth,
   b. Ullitz,
   c. Gefell,
   d. Lobenstein,
   e. Coburg,
   f. Henneberg.

2) Zwischen Thüringen und Kurhessen:
   a. Vacha,
   b. Berka,
   c. Kreutzburg,
   d. Geisa (nach Baiern und Kurhessen).

3) Zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbaiern:
   a. Heiligenstadt,
   b. Warburg,

c. Wilnsdorf,
d. Altenkirchen,
e. Wetzlar,
f. Coblenz,
g. Creuznach,
h. Saarbrücken

zulässig, und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3) Zur Erlangung der Steuervergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder den baierschen Rheinkreis ausgeht, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar:

a. von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Baiern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen.

b. Von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den baierschen Rheinkreis

wenn der Branntwein nach Baiern mit Ausschluß des Rheinkreises, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a. M. bestimmt ist.

Um die jenseitige Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter Nr. 2 genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung, spätestens binnen 3 Monaten vom Tage der Verabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuervergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§. 7. der Bekanntmachung vom 23. October 1838) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer dem Eingangszolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Sondershausen, den 12. December 1841.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg. F. B. Busch. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 6 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 6 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

283.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, betreffend die Uebergangsstraßen und Hebe- und Abfertigungsstellen aus und nach Thüringen, Baiern und Kurhessen.

Mit Bezugnahme auf den §. 7. des Gesetzes vom 1. d. M., die Erhebung der Uebergangsabgabe betreffend, werden die Straßen, auf welchen der Uebergang von vereinsländischen, mit einer Uebergangsabgabe betroffenen Gegenständen im Bereiche des thüring'schen Zoll- und Handelsvereins, sowie in den gegenüber liegenden Staaten Baiern und Kurhessen, soweit solche an das thüring'sche Vereinsgebiet grenzen, allein stattfinden darf, und die Uebergangsstellen, bei welchen die Anmeldung dieser Gegenstände erfolgen muß, nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Uebergangsstraßen durch Tafeln bezeichnet werden, und daß den Uebergangsstellen zu Henneberg, Coburg, Lobenstein und Gefell die Befugniß beigelegt worden ist, über die zur Versteuerung in dem Bestimmungsorte oder zum Durchgange (vergl. §. 3 und §. 4 des Eingangs gedachten Gesetzes) bestimmten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände in den dazu geeigneten Fällen Uebergangsscheine zu ertheilen.

I. Beim Uebergange aus und nach Baiern.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Thüringen.		In Baiern.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Hof nach Gefell.	Preußen.	Gefell.	Baiern.	Hof.
von Hof nach Hirschberg.	Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.	Hirschberg.	—	Hof.
von Lichtenberg nach Lobenstein.		Lobenstein.	—	Lichtenberg.
von Nordhalben nach Lobenstein.		Lobenstein.	—	Nordhalben.
von Ludwigstadt nach Lehesten.	Sachsen-Meiningen.	Lehesten.	—	Ludwigstadt.
von Ludwigstadt nach Gräfenthal.		Gräfenthal.	—	Ludwigstadt.
von Cronach nach Sonneberg.		Sonneberg.	—	Cronach.
von Lichtenfels nach Coburg.	Sachsen-Coburg-Gotha.	Coburg.	—	Lichtenfels.
von Lahm nach Coburg.		Coburg.	—	Lahm.
von Ebern nach Coburg.		Coburg.	—	Ebern.
von Sesslach nach Coburg.		Coburg.	—	Sesslach.
von Sesslach nach Heldburg.		Heldburg.	—	Sesslach.
von Hofheim nach Heldburg.	Sachsen-Meiningen.	Heldburg.	—	Hofheim.
von Trappstadt nach Römhild.		Römhild.	—	Trappstadt.
von Mellrichstadt nach Henneberg.		Henneberg.	—	Mellrichstadt.
von Fladungen nach Melpers.	Sachsen-Weimar-Eisenach.	Melpers.	—	Fladungen.
von Tann nach Geisa.		Geisa.	—	Tann.

II. Beim Uebergange aus und nach Kurhessen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.		
	In Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
von Hünefeld nach Geisa.	Sachsen-Weimar-Eisenach.	Geisa.	Rasdorf.
von Hünefeld nach Vacha.	—	Buttlar.	
von Friedewald nach Vacha.	—	Vacha.	Philippsthal.
von Heringen nach Berka.	—	Berka.	Heringen.
von Richelsdorf nach Berka.	—	Berka.	Richelsdorf.
von Richelsdorf nach Gerstungen.	—	Gerstungen.	
von Netra nach Creuzburg.	—	Creuzburg.	Netra.

Sondershausen, den 10. December 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. von Kauffberg. F. W. Busch. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 6. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

284.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, betreffend die Steuersätze von Uebergangsabgaben gewisser Erzeugnisse in den Vereinsstaaten und die desfallsigen Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 (Gesetzsammlung S. 176 ff.) enthält im Artikel 3 hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise, oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.
5. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangsabgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt sich sub Nro. I. beiliegende Uebersicht.

I. Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und des Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangsabgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangsabgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

II. In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits

für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits

für Branntwein und Bier,

ist nur auf diejenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangsabgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	....	25 Sgr.
vom Traubenmost desgl.	....	20 „
von Tabacksblättern und Fabrikaten	....	20 „

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	......	6 Thlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	.....	7½ Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem ersten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nro. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung einer Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangs-Scheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges

Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt, resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang.

Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangsabgabe von Bier, Brantwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollten diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder

zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangsabgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und
b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1838 geahndet.

Sondershausen, den 13. December 1841.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg. F. B. Busch. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 7. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

I.

Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß: Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Fl.-Fuß: Fl.	Kr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, (= 1,020964 Zollzentner.)					
		Wein	—	25	—	1	27¼
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch	—	7	6	—	26¼
2	Baiern, rechts des Rheins.	Eimer, Baierisch (= 0,497932 Ohm Preußisch)	—	17	1⅐	1	—
3	Württemberg.	Eimer Württemberg. (= 2,13915 Ohm Preußisch)	—				
		a. braunes Bier	1	21	5⅐	3	—
		b. weißes Bier	1	4	3⅐	2	—
4	Baden.	Ohm, Badisch (= 1,091672 Ohm Preußisch)	—	22	3⅐	1	18
5	Kurhessen.	Ohm, Kurhessisch (= 1,21092 Ohm Preußisch)	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen.	Ohm, Großh. Hessisch (= 1,164411 Preußisch)	—	11	5⅐	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt.	Ohm, Frankfurter (= 1,043861 Ohm Preußisch)	—	11	5⅐	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30
2	Baiern, rechts des Rheins.	Eimer, Baierisch	1	—	—	1	45
3	Württemberg.	Eimer, Württembergisch	2	25	8⁶⁄₇	5	—
4	Kurhessen.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Baiern, rechts des Rheins.	Metzen, Baierisch (= 0,614383 Scheffel Preußisch)	—	14	3²⁄₇	—	50
2	Württemberg.	Simri, Württemberg (= 0,403069 Scheffel Preußisch)	—	5	8⁴⁄₇	—	20
	V. Von Tabacksblättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, (Preußisch)	—	20	—	1	10

II.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits u. Baiern, Groß-Herzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen	Gassenreuth	Baiern	Hof
= = = Plauen	=	Ullitz	=	do
= = = Gefell	Thüringen	Gefell	=	do
= = = Hirschberg	=	Hirschberg	=	do
= Lichtenberg nach Lobenstein	=	Lobenstein	=	Lichtenberg
= Nordhalben = = ...	=	do	=	Nordhalben
= Ludwigsstadt = Lehesten	=	Lehesten	=	Ludwigstadt
= = = Gräfenthal	=	Gräfenthal	=	do
= Kronach = Sonneberg	=	Sonneberg	=	Kronach
= Lichtenfels = Coburg	=	Coburg	=	Lichtenfels
= Lahm = = ...	=	do	=	Lahm
= Ebern = = ...	=	do	=	Ebern
= Seßlach = = ...	=	do	=	Seßlach
= = = Heldburg	=	Heldburg	=	do
= Hofheim = = ...	=	do	=	Hofheim
= Trappstadt = Römhild	=	Römhild	=	Trappstadt
= Melrichsstadt = Henneberg	=	Henneberg	=	Melrichstadt
= Fladungen = Melpers	=	Melpers	=	Fladungen
= Tann = Geysa	=	Geysa	=	Tann
= Brückenau = Fulda	Kurhessen	Döllbach	=	Brückenau
= Aschaffenburg = Hanau	=	Neuwirthshaus	=	Aschaffenburg
= Steinhein = = ...	=	Hanau	Großherzog. Hessen.	Steinheim
= Offenbach = = ...	=	Mainhur	=	Offenbach
= Frankfurt = = ...	=	do	Frankfurt	Frankfurt
= = = Bilbel	=	Heiligenstadt	=	do
= = = Bonamös	=	Preungesheim	=	do
= = = Bockenheim	=	Bockenheim	=	do
= Rödelheim = = ...	=	=	Großherzog. Hessen	Rödelheim
= Bilbel = Frankfurt	=	Heiligenstock	=	Bilbel
= Friedberg = Hanau	=	Windecken	=	Heldenbergen
= Langenbergh. = Markôbel	=	Markôbel	=	Langenbergheim
= Altwiedermus = Niedergründau . .	=	Niedergründau	=	Altwiedermus
= Büdingen = = . . .	=	do	=	Haingründau
= = = Wolferborn	=	Wolferborn	=	Rinderbügen
= Hitzkirchen = = ...	=	do	=	Hitzkirchen
= Burgbracht = = ...	=	do	=	Burgbracht
= Bermuthshain = Hintersteinau	=	Hintersteinau	=	Bermuthshain
= Gunzenau = = ...	=	do	=	Gunzenau

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Zahmen nach Blankenau	Kurhessen	Blankenau	Großh. Hessen	Zahmen
„ Lauterbach „ Fulda	„	Großenlieder	„	Landenhausen
„ Schlitz „ „	„	do	„	Schlitz
„ „ „ Hersfeld	„	Niederaula	„	Unt. Wegefurth
„ Grebenau „ Lingelbach	„	Lingelbach	„	Grebenau
„ Alsfeld „ Hersfeld	„	do	„	Eifa
„ „ „ Ziegenhain	„	Schrecksbach	„	Eudorf
„ Arnshain „ Neustadt	„	Neustadt	„	Arnshain
„ Kirtorf „ „	„	do	„	Kirdorf
„ „ „ Schweinsberg	„	Schweinsberg	„	Lehrbach
„ Homburg a. d. Ohm nach Schweinsberg	„	do	„	Nieder-Ofleiden
„ Londorf „ Nordeck . .	„	Nordeck	„	Londorf
„ Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck .	„	do	„	Allendorf a. d. Lunda
„ Gießen nach Allendorf a. d. Lunda .	„	Treis a. L.	„	do
„ „ „ Marburg	„	Sichertshausen	„	Mainzlar
				Lollar
„ „ „ Wetzlar	Preußen	Wetzlar	„	Gießen
				Heuchelheim
„ Butzbach nach Wetzlar	„	do	„	Kl. Linden
„ Herborn „ „	„	do	„	Pohlgöns
„ Weilburg „ „	„	Braunsfeld	Nassau	Herrmannstein
„ Herborn „ „	„	Katzenfurt	„	
„ Gladenbach nach Marburg	Kurhessen	Willershausen	Großherzogth. Hessen	Gladenbach
„ Biedenkopf „ „	„	Sterzhausen	„	Buchenau
„ Battenberg „ Frankenberg	„	Röddenau	„	Rennertshausen
„ „ „ Hallenberg	Preußen	Hallenberg	„	Bromskirchen
„ „ „ Berleburg	„	Berleburg	„	Dodenau
„ Hatzfeld „ „	„		„	Hatzfeld
„ Biedenkopf „ Laasphe	„	Laasphe	„	Wallau
„ Dillenburg „ Siegen	„	Wilnsdorf	Nassau	
„ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	Preußen	Altenkirchen	„	
„ Herschbach nach Dierdorf	„	Dierdorf	„	
„ Montabaur und Ems nach Coblenz .	„	Ehrenbreitenstein	„	
	„	do	„	
	„	Coblenz	„	
Auf dem Rheine	„	Boppard	„	
	„	St. Goar	„	
	„	Oberwesel	„	
	„	Bacharach	„	
„ Bingen nach Bingerbrück	„	Bingerbrück	Grsh. Hessen	Bingen.
„ „ und Mainz nach Creuznach .	„	Creuznach	„	Planig.
„ Partenheim nach Creuznach	„	do	„	Bosenheim.
„ Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	„	do	„	Hackenheim.
„ Alsenz nach Creuznach	„	do	Baiern	
„ Ober-Moschel nach Meisenheim . . .	„	Meisenheim	„	
„ Lauterecken „ „	„	do	„	
„ „ „ Grumbach . . .	„	Grumbach	„	
„ Kusel „ Baumholder . .	„	Baumholder	„	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Herschweiler und Ohmburg nach St. Wendel	Preußen.	St. Wendel.	Baiern.	
„ Waldmohr u. Homburg n. Ottweiler	„	Ottweiler.	„	
„ „ „ „ „ Neunkirchen	„	Neunkirchen.	„	
„ St. Ingbert und Bliescastell nach Saarbrücken	„	Rentrisch.	„	
Ferner:				
„ Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherz. Hessen.	Friedberg.]
	„	do.	„	Mehlbach.
„ Butzbach „ Dorheim	„	do.	„	Nied. Mörlen.
„ Beyenheim „ „	„	do.	„	Beyenheim.
„ Alsfeld „ Ruhlkirchen	„	Ruhlkirchen.	„	Alsfeld.
„ Angerod „ „	„	do.	„	Angerod.
„ Nieder-Orke „ Schreufa	„	Schreufa.	„	Nieder-Orke.
„ Thalitter „ Corbach	Preußen.	Corbach.	„	Thalitter.
„ Höringhausen nach Arolsen	„	Arolsen.	„	Höringhausen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
„ „ „ Bacha	„	Buttlar.	
„ Friedewald „ „	„	Bacha.	Philippsthal.
„ Heringen „ Berka	„	Berka.	Heringen.
„ Richelsdorf „ „	„	do.	Richelsdorf.
„ „ „ Gerstungen	„	Gerstungen.	do.
„ Netra „ Kreutzburg	„	Kreutzburg.	Netra.
„ Wanfried „ Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
„ „ „ Mühlhausen	„	Katharinenberg.	do.
„ Witzenhausen nach Heiligenstadt	„	Hohengandern.	Witzenhausen.
„ Carlshafen „ Beverungen	„	Herstelle.	Carlshafen.
„ Cassel „ Paderborn	„	Warburg.	Nieder-Listingen.
„ „ „ Arolsen	„	Arolsen.	Volkmarsen.
„ Fritzlar „ Nied. Wildungen	„	Nieder-Wildungen.	Fritzlar.
„ Frankenberg „ Corbach	„	Sachsenberg.	Frankenberg.
„ „ „ Hallenberg	„	Hallenberg.	do.

285.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuer-Collegium, die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Procent vom eingeführten Weine betr.

Der Handelsvertrag mit den Niederlanden vom 21. Januar 1839, so wie die mit den freien und Hansestädten Hamburg und Bremen resp. unterm 12/17. December 1839 und 4. Juli 1840 getroffenen Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen haben mit Ablauf des vorigen Jahres ihre Wirksamkeit verloren. Hinsichtlich des Weinbezuges vom Auslande ist daher mit dem 1. d. Monats der frühere Zustand wieder eingetreten, daß nemlich die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Procent an dem in Quantitäten von 25 Oxhoften auf einmal eingeführten Weine nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Wein unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung bezogen und der Nachweis darüber in der vorgeschriebenen Art geführt wird.

Zur Nachricht und Nachachtung der Fürstlichen Steuerstellen und der dabei betheiligten Weinhändler in dem hiesigen Fürstenthume machen wir jene Veränderung mittelst des gegenwärtigen öffentlichen Blattes bekannt.

Sondershausen, am 29. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzb. Steuercollegium.

G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 6. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 6. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

286.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, die Aufhebung der Zollerleichterungen auf niederländische Butter, Käse und Vieh betr.

Da der Handelsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande vom 21. Januar 1839 mit Ablauf des letztverflossenen Jahres erloschen und Niederländischer Seits schon vom 1. Januar d. J. an außer Wirksamkeit gesetzt worden ist,

so kommen auch die von dem Zollvereine nach jenem Vertrage gewährten Zollerleichterungen auf Butter, Käse und Vieh nicht weiter in Anwendung und wird dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums in dem hiesigen Fürstenthume gebracht.

Sondershausen, am 1. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzb. Steuercollegium.
G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 6. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 7. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

287.

Bekanntmachung des Fürstl. Consistorium III. Abtheilung in Arnstadt, die Einführung der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Schule betr.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß sich, besonders in der Gehrner Diöces, noch immer Gemeinden finden, in denen die alljährlich schulpflichtig gewordenen Kinder von ihren Eltern nicht an dem verordnungsmäßig dazu bestimmten Tage zusammen, sondern nach Willkühr, zu ganz verschiedenen Zeiten vereinzelt in die Schule eingeführt, durch diese Unordnung aber, vornehmlich in den mit einer zahlreichen Kinderschaar angefüllten Schulen die nachtheiligsten Störungen und Hemmungen des Unterrichts veranlaßt werden, so sehen wir uns bewogen, zur Steuerung gedachter Unordnung mit Bezugnahme auf die bereits früherhin desfalls gegebenen Vorschriften nochmals Folgendes festzusetzen und anzuordnen:

1) Die Eltern und bezüglich Pflegeeltern haben ihre schulpflichtig gewordenen Kinder alljährlich an dem dazu bestimmten Tage, entweder dem Montage nach Quasimodogeniti, oder aber spätestens nach Misericordias Domini, sämmtlich in die Schule einzuführen.

2) Damit dieselben sich zeitig darauf einrichten können, haben die Herren Geistlichen einige Zeit vorher schon durch wiederholte Ankündigung von der Kan-

zel herab sie darauf aufmerksam zu machen und dabei den zur Aufnahme der in die Schule einzuführenden Kinder bestimmten Tag ausdrücklich anzugeben.

3) Sollten bei einem und dem andern Kinde Krankheitsumstände dessen ordnungsmäßige Einführung unmöglich machen, so haben in diesem Falle die Eltern solches durch ein an ihren Ortsgeistlichen noch vor dem Einführungstage abzugebendes ärztliches Zeugniß zu bescheinigen.

4) Ebenso haben diejenigen Eltern, welche den Unterricht ihrer schulpflichtigen Kinder durch einen Hauslehrer besorgen lassen wollen, noch vor dem Einführungstage ihrem Herrn Ortsgeistlichen davon Anzeige zu machen, daneben aber auch diesem von der Zulänglichkeit des ihren Kindern ertheilt werden sollenden Privatunterrichts hinreichende Ueberzeugung zu gewähren.

5) Wird außerdem ein Kind an gedachtem Tage nicht zur Schule gebracht, so sind dessen Eltern ungesäumt von dem Herrn Ortsgeistlichen mit Hinweisung auf die im Weigerungsfalle wider sie zu ergreifenden strengen Maßregeln, zur unverzüglichen Beobachtung ihrer Schuldigkeit aufzufordern.

6) Sollte diese seine Aufforderung ohne hinreichende Gründe unbefolgt bleiben, so hat derselbe bei der betreffenden Behörde davon spätestens binnen 3 Tagen Anzeige zu machen und diese um geeignete Beihülfe zu ersuchen. — Zu diesen Behörden aber versehen wir uns,

7) daß sie auf solches Ersuchen die Handhabung der fraglichen nöthigen Ordnung sogleich in den nächsten acht Tagen nach erhaltener Anzeige auf wirksame Weise zu fördern sich angelegen sein lassen werden.

Arnstadt, den 24. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzb. Consistorium, III. Abtheilung.

H. G. Schleichardt.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 7. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

288.

Höchstes Rescript, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Zwischen den sämmtlichen Zollvereinsstaaten einerseits und Waldeck andererseits ist unterm 11. December v. J. ein Vertrag zu Stande gekommen, nach welchem das Fürstenthum Pyrmont dem Zollverbande einverleibt worden ist. Nachdem die Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden zu Berlin Statt gefunden hat, veranlasse Ich Sie hierdurch, das Erforderliche zu veröffentlichen und demnach dahin Verfügung zu treffen, daß dieses Rescript in die Regierungsblätter aufgenommen, der in Rede stehende Vertrag aber ebenso, wie dies hinsichtlich der gegenseitig ratificirten Zoll- und Handelsverträge mit dem Herzogthume Braunschweig, dem Fürstenthume Lippe und der Grafschaft Schaumburg geschehen, in der Gesetzsammlung abgedruckt werde.

Sondershausen, den 5. Februar 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstl. Geheimerathscollegium hier.

(Die desfallsige Bekanntmachung ist für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 8. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 9 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. erlassen worden.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Sadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

den

Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des

Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6.,

b. der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7, und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Aus-

lande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brükken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Cassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

a. wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

b. wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c. wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbe-

treibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handels-Vereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte

Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte und

dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zoll-Vereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

(gez.) Ernst Michaelis.
(L. S.)

Ludwig Hagemann.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

289.

Das dem Lithographen Peter Wagner in Karlsruhe ertheilte Patent für die Anwendung der Lithographie auf Wachstuch betr.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben dem Lithographen Peter Wagner in Carlsruhe, auf dessen Nachsuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Anwendung der Lithographie auf Wachstuch, insoweit diese nach der Uns vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich anzusehen ist, auf fünf hintereinander folgende Jahre dergestalt ertheilt, daß Niemand sich dieser Erfindung in Unserem Fürstenthume zu bedienen berechtigt sein soll, ohne das Recht dazu von dem Privilegieninhaber erlangt zu haben. Wir bedingen dabei, daß der Patentempfänger nach der, auf Erfordern binnen sechs Monaten zu bewirkenden, praktischen Anwendung der patentirten Erfindung in Unseren Landen das gesammte in dem Privilegium begriffene Verfahren auch an andere, die es im Inlande zur Ausführung zu bringen beabsichtigen, unter

solchen Bedingungen abzutreten sich verbindlich macht, die Unserem Geheimeraths-Collegium angezeigt und von demselben für unbillig nicht erklärt werden. Dagegen soll derselbe bei seinem ausschließlichen Rechte für die Dauer desselben, jedoch unbeschadet Unserer Regalien und Gerechtsame, sowie der wohlerworbenen Rechte jedes Dritten, welcher die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermag, überall geschützt werden.

Indem Wir noch erklären, daß durch Ertheilung dieses Patents die Geheimhaltung des patentirten Verfahrens keineswegs zugesichert ist, behalten Wir Uns Unser Recht, erwähntes Privilegium nach Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder wieder aufzuheben, ausdrücklich vor.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Insiegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 31. Januar 1842.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl.**

W. von Kauffberg.

(Durch die Fürstl. Regierungen veröffentlicht in Nr. 9 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und in Nr. 10 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

290.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, das Verfahren betreffend, welches Ausländer zu beobachten haben, wenn sie auf die Hinterlassenschaft eines im Königl. Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums Anspruch machen wollen.

Auf Gesandtschaftlichem Wege ist uns von einer Königlich Niederländischen Ministerial-Erklärung Mittheilung gemacht worden, betreffend das Verfahren, welches Ausländer zu beobachten haben, wenn sie auf die Hinterlassenschaft eines im Königlich Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums Anspruch machen wollen.

Es wird für einen solchen Fall zunächst verlangt, daß eine von der compe-

tenten Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde beigebracht werde, aus welcher erhellet daß die als Erbschaftsprätendent auftretende Person mit Ausschließung jedes Dritten auf den fraglichen Nachlaß Anspruch habe; ferner ist es in der Regel nöthig, daß, da die Auszahlung solcher Erbschaftsgelder nur im Königreich der Niederlande erfolgt, einer Person, die sich in demselben aufhält, Auftrag ertheilt werde, nicht nur die Erbschaft zu erheben, sondern auch dabei alle gesetzlichen Obliegenheiten zu erfüllen, und endlich müssen der erwähnten gerichtlichen Urkunde sowohl, als der Vollmacht und allen übrigen beigebrachten schriftlichen Aufsätzen, wenn sie nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, Uebersetzungen beigefügt werden, die durch eine Königlich Niederländische Gesandtschaft legalisirt sind.

Da Fälle eintreten können, in welchen den diesseitigen Unterthanen die Bekanntschaft mit diesen Vorschriften nützlich ist, so bringen wir dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 7. März 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg. F. B. Busch. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 11 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 12 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

291.

Bekanntmachung der Fürstl. Chausseeneubaucommission in Greußen, den Chausseegeldtarif für die Kunststraße von Greußen bis zur Kirchengeler Höhe betr.

Die Strecke der Kunststraße von hier bis zur Kirchengeler Höhe ist nunmehr ganz vollendet und dem Publikum zum Gebrauch überlassen. Demnach ist auch die Hebestelle zur Einnahme des Chausseegeldes für jetzt hier in Greußen und zwar an derselben Stelle in der Neustadt, wo das Pflastergeld entrichtet wird, eingerichtet.

Zugleich bringen wir hier angefügt den Chausseegeld-Tarif für obige Strecke zur öffentlichen Kenntniß.

Greußen, den 6. März 1842.

Fürstl. Chausseeneubaucommission das.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 13. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Chausseegeld-Tarif

für die Strecke von Greußen bis zur Kirchengeler Höhe, 1320 Ruthen lang = ⅔ Meilen angenommen.

Es wird entrichtet

I.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von Extraposten, Kutschen, Kabriolets, Kaleschen und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen für jedes Zugthier	—	—	8

II.

Vom Lastfuhrwerke

A. vom beladenen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung:			
a. von vier und weniger Zugthieren	—	—	8
b. von fünf und sechs Zugthieren	—	1	4
c. von sieben oder mehreren Zugthieren	—	2	—
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung:			
a. von ein oder zwei Zugthieren	—	—	8
b. von drei dergleichen	—	1	4
c. von 4 und mehr dergleichen	—	2	—

3) ist der Radebeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1 litt. b. und 2 litt b. nur entrichtet von jedem Zugthier .	— Thlr.	— Sgr.	8 Pf.
4) von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	— =	— =	8 =

B. vom unbeladenen

1) Frachtwagen für jedes Zugthier	— =	— =	6 =
2) gewöhnliche Landfuhrwerke, desgl. Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	— =	— =	3 =

III.

Von unangespannten Thieren

1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	— =	— =	3 =
2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel . .	— =	— =	1 =
3) von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr für jede 5 Stück . . .	— =	— =	1 =

292.

Bekanntmachung F. Regierung in Arnstadt, die Wuthkrankheit der Hunde betr.

Da die Wuthkrankheit der Hunde seit einiger Zeit in mehreren Gegenden Deutschlands seuchenhaft zu herrschen scheint und da sogar an verschiedenen Orten Thüringens mehrere Personen von tollen Hunden gebissen worden und in Folge davon an der Wuthkrankheit gestorben sein sollen, so macht sich auch in

der Fürstl. Oberherrschaft die schleunige Anwendung solcher Maaßregeln nothwendig, welche die Verbreitung jenes Uebels möglichst zu hindern geeignet sind. Wir verordnen daher:

1) daß Hunde zum Anspannen und Ziehen nicht benutzt werden dürfen und daß fremde Personen, welche solche Fuhrwerke führen angehalten und über die Grenze, bezugsweise in ihren Wohnort zurückgewiesen werden müssen;

2) daß Jeder, ohne Rücksicht auf seinen Stand und sein Gewerbe, welcher einen Hund besitzt, den letztern in sicherer Verwahrung halten und wenn er denselben beim Ausgehen mit sich nehmen will, mit einem Beißkorbe versehen und an der Leine führen muß, widrigenfalls den Besitzer des Hundes eine unabbittliche Geldstrafe von zwei Thalern treffen wird,

3) Frei herumlaufende Hunde, gleichviel ob im Beisein des Besitzers oder in der Nähe seiner Wohnung sind außerdem einzufangen und sofort zu tödten. Letzteres wird auch geschehen, wenn der eingefangene Hund nicht binnen zwölf Stunden gegen Erlegung der verwirkten Strafe ausgelöst worden sein wird.

4) Es versteht sich von selbst, daß der Eigenthümer allen Schaden zu ersetzen hat, welcher Jemandem auf irgend eine Art durch seinen Hund zugefügt worden ist.

5) Die Polizeibehörden haben die Pflicht, angezeigte Contraventionen längstens binnen 24 Stunden zu untersuchen und durch Entscheidung zu erledigen.

6) Von den eingezogenen Strafen erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Gensd'armen, Polizeidiener, Wegehalter sind für strenge Ausführung dieser Verordnung verantwortlich und mit angemessener Strafe zu belegen, wenn sie wahrgenommene Contraventionsfälle verschweigen.

Arnstadt, den 1. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 14. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

293.

Höchstes Rescript, die Beschränkung der Zahl der Advocaten und deren Stellung unter die specielle obere Aufsicht des Fürstl. Landesjustizcollegium betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Triftige Gründe bestimmen Mich, die Zahl der Advocaten im Fürstenthume noch mehr zu beschränken.

Ich setze dieselbe hiermit für den unterherrschaftlichen Landestheil auf Funfzehn, für den oberherrschaftlichen aber auf Zwölf dergestalt fest, daß die jetzt zur gerichtlichen Praxis Befugten nach und nach auf diese Zahl zurückzuführen sind, und über dieselbe hinaus mit alleiniger Ausnahme der Rechtscandidaten, welche sich bereits zur Staatsprüfung gemeldet haben, künftig Niemand zur Advocatur zugelassen werden soll.

Je mehr durch diese Meine Bestimmung auch das eigene Interesse der Advocaten gefördert wird, um so zuversichtlicher kann erwartet werden, daß sie sämmtlich mit Eifer und Gewissenhaftigkeit ihre Berufsobliegenheiten zu erfüllen beflissen sein werden und es ist Mein Wille, daß gegen dieselben bei vorkommenden Pflichtwidrigkeiten nach der vollen Strenge der bestehenden Gesetze eingeschritten werde.

Zugleich stelle Ich die Advocaten in beiden Landestheilen unter die specielle obere Aufsicht Meines nächstens in Wirksamkeit tretenden Landes-Justiz-Collegiums zu Arnstadt und weise sämmtliche Gerichtsbehörden an, in Fällen, wo bei ihnen gegen einen Advocaten wegen säumigen Geschäftsbetriebes oder anderer Pflichtverletzung Beschwerde geführt, oder ein solcher von ihnen in Strafe genommen wird, dem Landesjustiz-Collegium, welches für jeden der Advocaten ein besonderes Controlebuch anzulegen hat, jedes Mal gehörige Anzeige zu machen.

Uebrigens behalte Ich Mir vor, denen, welchen in Zukunft Erlaubniß zur advocatorischen Praxis ertheilt werden wird, einen bestimmten Wohnsitz anzuweisen, und beauftrage Sie mit der Veröffentlichung dieses Rescripts.

Sondershausen, am 22. März 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 15. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 15. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

294.

Fürstl. Regierung in Sondershausen bringt die Verordnungen zur Vermeidung des Unfugs von Hunden und wegen der tollen Hunde in Erinnerung.

Die Besorgniß, daß die in Baiern und Sachsen-Altenburg ausgebrochene Hundswuth sich bis zu den hiesigen Landen verbreiten könne, fordert zu besonderer polizeilicher Wachsamkeit auf. Indem wir diese den betreffenden Behörden zur Pflicht machen, schärfen wir der uns höchsten Orts ertheilten Anweisung gemäß die genaue Befolgung der zur Vermeidung des Unfuges von Hunden und des Unglückes, das insbesondere von tollen Hunden zu befürchten steht, bereits gegebenen Verordnungen hiermit wieder ein. Nach diesen ist es bei 15 Sgr. Strafe jedem hiesigen Eigenthümer eines Hundes verboten, letztren herrenlos auf der Straße herumlaufen zu lassen, und für die ganze Unterherrschaft vorgeschrieben, bei dem Ausbruche der Hundswuth in einem Orte jeden dasigen Hund bei 2 Thaler Strafe neun Wochen lang eingesperrt zu halten, tolle Hunde aber sogleich bei 1 Thlr. Strafe zu tödten. Der Erinnerung an die vorstehenden Verordnungen fügen wir noch die Bemerkung bei, daß, was bisher in Betreff des herrenlosen Herumlaufens von Hunden nur locale Bestimmung gewesen, in Zukunft für alle Ortschaften der hiesigen Unterherrschaft Gültigkeit haben soll.

Sondershausen, den 8. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 15. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

295.

Fürstl. Regierung in Arnstadt erneuert das Verbot wegen Sitzens der Fuhrleute auf der Deichsel.

In der neuern Zeit sind wieder mehrere Unglücksfälle dadurch vorgekommen, daß Knechte und Fuhrleute beim Fahren sich auf die Deichsel hinter das Zugvieh setzten, von da herabfielen und von den Rädern des fortgehenden Wagens beschädigt oder getödtet wurden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere Verordnung vom 27. August 1831 resp. 2. Februar 1835, nach deren letzterer das Sitzen auf der Deichsel mit 6 resp. 12 gGr. bestraft wird, hiermit in Erinnerung zu bringen, und weisen zugleich nicht nur die Gend'armerie sondern auch die Chausseegeld-Einnehmer und Wegehalter hierdurch aufs Gemessenste an, etwaige Contraventionen gegen diese Verordnung bei der betreffenden Behörde zur Anzeige zu bringen, welche die angedrohte Strafe unabbittlich zu vollziehen hat.

Arnstadt, am 2. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 15. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

296.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Arnstadt, die Poststationsentfernungen in der Fürstl. Oberherrschaft, die Beförderungszeit der Extraposten und eine Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe betreffend.

Nach dem Antrage der Fürstl. Thurn- und Taxischen General-Postdirection zu Frankfurt a. M. sind die Post-Stations-Entfernungen in der Fürstl. Oberherrschaft neu regulirt, die Beförderungszeit von Extraposten festgesetzt, und eine Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe bestimmt worden. Diese Bestimmungen haben die höchst landesherrliche Genehmigung erhalten, und wir sind höchsten Orts ermächtigt worden, die entworfene Verordnnng, wie sie folgt, durch öffentliche Bekanntmachung für die oberherrschaftlichen Landestheile des Fürstenthums hiermit gesetzlich einzuführen.

§. 1. Es sind die Stationsentfernungen festgesetzt worden:

von Arnstadt nach

Erfurt	2½	Meilen.
Gotha	3½	=
Ilmenau	3	=
Krannichfeld	3	=
Oberhof	3	=
Ohrdruf pr. Gräfinroda	4	=

Stadtilm 1¼ Meilen
Weimar pr. Kranichfeld 5¼ "

§. 2. Diese Entfernungen und die hier nachfolgenden weiteren Bestimmungen sind vom 1. Januar 1842 ab bei Festsetzung der Beförderungszeit sowohl als auch bei Berechtigung der Extrapost, Courier- und Estafetten-Taxe, so wie der Postillons-Trinkgelder zu Grunde zu legen. Ihre weitere Anwendung auf den Transport der ordinären Posten, alles Beifuhrwerk mit eingeschlossen, bleibt der General-Postdirection überlassen.

§. 3. Die Beförderung muß in der in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.	
	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	33	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	35
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Wenn die Posthalterei, welche sich für befugt glaubt, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für eine oder die andere Tour in Anspruch nehmen zu können, so hat solche ihre desfallsigen Reclamationen bei der Lehens-Post-Direction in Eisenach vorzubringen, und wird dieselbe, im Falle sich ihre Ansprüche als begründet erweisen, mit einer Autorisation der General-Post-Direction versehen, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen hat.

§. 4. Die Bespannung und beziehungsweise Beförderungszeit (vgl. §. 3 und 6) regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

a. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche, ganz trockne Wege in schwerem Boden und b. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee und Frostbahnen

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

a. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung, Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden; b. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Wegs von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach den Bestimmungen des §. 3. und zwar nach Maasgabe des Satzes für die ganze Stationslänge besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wovon 1 Meile chaussirt und 1 Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 Min. resp.	— St. 45 Min.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „ „	1 „ 10 „
überhaupt	1 St. 40 Min. resp.	1 St. 55 Min.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Bei Ermittelung des Gewichtes der Ladung wird, soviel die Personen betrifft, eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfd., eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfd. angenommen. Ein oder 2 Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet, 3 oder 4 Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfd. veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend. — Jeder Domestik wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

ein Koffer wird zu	80	Pfund,
eine Bache zu	80	"
ein beweglicher Sitzkasten zu	50	"
ein Mantelsack zu	50	"

gerechnet.

Sind diese Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unverpackt im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt.

In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, als Geld, Metall u. s. w. bestimmt §. 7. das Nähere.

§. 6. Bei allen Wagen werden die in nachstehender Tabelle bezeichneten drei Gattungen angenommen. Bei ihrer Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen ist zu berücksichtigen, ob sie die Wagenspur halten. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen sollen folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirter Weg.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Bei spurhaltenden Wegen.		Bei nicht spurhaltenden Wegen.	
	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.
	Pfd.		Pfd.		Pfd.	
I. Gattung. Leichte, offene oder mit einem Leinwandverdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- oder Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdeck versehen ist oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über		über		über	
	800—1200	3	500— 900	3	400— 700	3
			900—1300	4	700—1000	4
	1200—1600	4	1300—1700	5	1000—1300	5
					1300—1700	6
II. Gattung. Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards.	bis 600		bis 350	2	bis 450	3
	über	2	über		über	
	600— 900	3	350— 600	3	450— 750	4
	900—1200	4	600— 900	4	750— 900	5
	1200—1600	5	900—1200	5	900—1150	6
			1200—1600	6	1150—1600	8
III. Gattung. Kutschen mit ganzem festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600		bis 45			
	über	3	über	3	bis 500	4
	600—1000	4	450— 600	4	über	
	1000—1400	5	600— 900	5	500— 700	5
	1400—1800	6	900—1200	6		
	1800—2200	7	1200—1500	7	700—1000	6
	2200—2600	8	1500—2100	8	1000—1400	8

Die Ladung eines Wagens darf den, in vorstehender Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten. Bei Courieren werden die Ladungssätze um ⅕ geringer angenommen. Zu bemerken ist, daß ein Mehrgewicht von 50 Pfd. über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung nicht dafür entscheidet, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillons gestellt werden; bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

§. 7. Der Reisende kann nach vorstehenden Bestimmungen selbst beurtheilen, wie viel Extra= ꝛc. Pferde er bedarf, und bestellt darnach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der General=Post=Direction anzubringenden Beschwerde, sich beruhigen. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäckes betrifft, an die §. 5. hierüber gegebenen Normen, auch an die diesfällige Entscheidung der Postanstalt, — selbst wenn solche günstiger für ihn ausfällt, als nach jenen Festsetzungen — nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck, oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich nun unentgeldlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen. Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere: als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfanges sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäcke, sich mit einer billigen ohngefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maasregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 8. Von den im §. 6. gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die ad §. 6. bestimmte Pferdezahl um ein Pferd

zu vermehren, haben die betreffenden Postanstalten eine für diesen Stationsweg geltende Autorisation der General-Post-Direction nachzusuchen, womit sie sich wegen der ausnahmweisen Bestimmung gegen die Reisenden zu rechtfertigen haben. —

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit der Mehrbespannung vorgestellt. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzubringen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

§. 9. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als gegenwärtige Verordnung besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich, — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er grundsätzlich zu nehmen verpflichtet ist, und wenn die Postanstalt dem Verlangen des Reisenden dann ohne Einwendung willfährt. Erfolgt solche Vereinigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Keine Postanstalt darf aber, bei nachdrücklicher Strafe, höhere Bezahlung annehmen, als für die wirklich hergegebene Bespannung festgesetzt ist. Die Anzahl der bezahlten Pferde muß unter allen Umständen im Begleitzettel angegeben werden.

§. 10. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 11. In Hinsicht auf die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe, sowie das Postillons-Trinkgeld, die Wagenmeistergebühr, das Schmiergeld 2c. verbleibt es vorerst noch bei den jetzt geltenden Bestimmungen, und werden die hierauf bezüglichen Sätze und Anordnungen, wie solche bereits bestehen, Behufs der

Vervollständigung der gegenwärtigen Verordnung nachstehend wiederholt aufgeführt:

Die gewöhnliche Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe bleibt

für 1	Extrapostpferd auf die Meile	12½ Sgr.
„ „	Courierpferd, es mag gesattelt oder angespannt gebraucht werden, auf die Meile	17½ Sgr.
„	eine unbedeckte Post-Kalesche „ „ „	5 „
„ „	bedeckte in Federn und Riemen hängende Post-Kalesche oder Kutsche auf die Meile	7½ „
„	den Wagenmeister auf jeder Station, wo der Reisende schmieren läßt	5 „

Wenn aber der Reisende die Wagenschmiere mit sich führt, so erhält der Wagenmeister nur 2½ Sgr.

§. 12. Den Postillons sind bei Extrapost- und Courierfuhren die Trinkgelder in folgenden Beträgen zu entrichten:

bei Bespannung mit 2 oder 3 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
„ „ „ 4 Pferden „ „ „	7½ „
„ „ „ 6 „ beiden Postillons „ „	12½ „

§. 13. Die Expeditions-Gebühr, welche für die Abfertigung einer Estafette im Aufgabe-Orte oder für die vorzunehmende wirkliche Umspedition von Estafetten durch die Postämter angesetzt werden darf, ist auf 15 Sgr.
und die Bestellgebühr auf 2½ „
festgesetzt.

§. 14. Die Bezahlung des Chaussee- und Brückengeldes an den Posthalter hat fortan nach der neuen Landeswährung im 14 Thalerfuße zu geschehen.

Arnstadt, am 22. März 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 15. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

No. 2.

297.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Kollegium, die von der Geheimen Kanzlei zu erhebenden Stempel-Gebühren für Ausfertigungen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß es unserer geheimen Kanzlei obliegt, die Stempelgebühren für alle nach Vorschrift der Gesetze stempelpflichtigen Ausfertigungen unseres Ressorts einzuziehen und Rechnung darüber abzulegen. — Da dergleichen Gebühren aber bisher oft lange Zeit im Rückstande geblieben sind, so ist die Geheime Kanzlei angewiesen, die Namen derjenigen Debenten, welche nach einmaliger Erinnerung nicht Zahlung leisten, uns alsbald anzuzeigen, und es haben daher Alle, die solchen Erinnerungen bisher nicht genügt haben oder dieselben künftig unbeachtet lassen sollten, es sich selbst beizumessen, wenn sie durch executivische Maaßregeln zur Entrichtung ihrer Schuld angehalten werden.

Sollte Jemand sich für berechtigt halten, gegen die Stempelpflichtigkeit einer Ausfertigung, oder gegen die Höhe des Stempels, Einwendungen zu machen, so sind letztere bei uns unmittelbar anzubringen.

Sondershausen, am 19. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 17 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 18 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

298.

Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Arnstadt, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der sanitäts-polizeilichen Verordnung vom 1. März 1842. (Gesetzsammlung Nr. 292.)

Es scheint, daß sich die Wuthkrankheit der Hunde nicht weiter in die hiesige Gegend verbreite, auch gehen beruhigende Nachrichten aus den Nachbarländern ein, daher es für den Augenblick nicht schlechterdings erforderlich ist, unsere sanitätspolizeiliche Verordnung vom 1. d. M. in ihrer ganzen Strenge bestehen zu lassen. Wir bestimmen deshalb, daß das Führen der Hunde, mit einem Beißkorbe versehen, an der Leine vor der Hand nicht mehr erforderlich sein soll, wenn die Hunde mit einem Halsbande versehen sind, auf welchem der Name des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich bezeichnet ist. Wenn jedoch die mit einem solchen Halsbande versehenen Hunde nicht im Beisein des Besitzers herumlaufen, so sollen sie von den Leuten des Meistereibesitzers aufgegriffen und zweimal 24 Stunden lang aufbewahrt werden, um sie dem Eigenthümer, wenn er sie während dieser Zeit zurückverlangt, gegen ein Fanggeld von 1 Thaler wieder zuzustellen.

Diejenigen Hunde aber, welche weder an der Leine geführt werden, noch das obgedachte Halsband haben und frei herumlaufen, werden als herrenlose Hunde betrachtet, und sind, ohne das eine Zurückgabe beansprucht werden kann, zur unverzüglichen Tödtung hinfort aufzugreifen.

Hinsichtlich des Verbots der Benutzung der Hunde zum Anspannen und Ziehen behält es bei unserer Bestimmung vom 1. d. M. sein Bewenden, auch wird hierdurch nichts geändert an dem allgemeinen Verbote wegen Treibens und Hetzens des Schlachtviehs durch Hunde; vielmehr weisen wir die Gensdarmen, Polizeidiener, Chausseeeinnehmer und Wegehalter zur strengen Aufsicht deshalb an, mit dem Bemerken, daß sie in angemessene Strafe verfallen werden, wenn sie wahrgenommene Contraventionsfälle verschweigen.

Im übrigen ist unsere Verordnung vom 1. d. M. als aufgehoben zu betrachten, so lange nicht Rücksichten der Sanitätspolizei die Wiederanordnung jener strengen Maßregeln erheischen werden.

Arnstadt, am 21. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 17. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

299.

Fürstl. Regierung in Arnstadt berichtigt die irrige Angabe einer Stationsentfernung im Regulative Nr. 296 der Gesetzsammlung.

In dem Regulative vom 22. März d. J. ist die Poststations-Entfernung von Arnstadt nach Gotha irrig mit 3½ Meile bestimmt worden, während sie auf der neuen Poststraße 4 Rhein. Meilen beträgt. Es wird daher dieses Regulativ hiernach andurch abgeändert und berichtigt.

Arnstadt, am 23. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 18. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

300.

Höchstes Rescript wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach einem unterm 8ten Februar d. J. zu Haag vollzogenen Vertrage zwischen den sämmtlichen Zollvereinsstaaten und dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, ist das Großherzogthum Luxemburg dem großen deutschen Zollvereine einverleibt worden. Die Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden hat zu Berlin Statt gefunden und Ich veranlasse Sie daher nunmehr wegen Veröffentlichung des fraglichen Vertrages das Erforderliche anzuordnen und demnach dafür zu sorgen, daß derselbe in die Gesetzsammlung aufgenommen, Mein Rescript aber in den Regierungsblättern beider Landestheile abgedruckt werde.

Sondershausen am 26. April 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 18. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 19. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußen's und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxem-

burg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes II. Klasse,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherr von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speciellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe von dem Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehlichen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, das im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6. und 7.;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 8. und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Saaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten

die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten März 1833., 12ten Mai 1835. und 2ten Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schiffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal- Schleusen- Brücken- Fähr- Hafen- Waage- Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zoll-Vereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, ingleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg be-

gangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenem Theile des gedachten Großherzogthums andrerseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in so weit als dieß mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten April 1841. zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846.

festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.
(L. S.)

Frédéric Georges Prospère de Blochausen.
(L. S.)

301.

Höchstes Rescript, die Ernennung von Specialsuperintendenten für den unterherrschaftlichen Landestheil betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Zur vollständigen Erreichung des Zweckes, die Verhältnisse der Kirchen und Schulen genau beaufsichtigt zu sehen, habe Ich Mir in der Verordnung vom 3. März v. J. vorbehalten, für kleinere Districte Specialsuperintendenten zu ernennen und finde Mich bewogen, diese Maasregel jetzt für den unterherrschaftlichen Landestheil des Fürstenthums in Ausführung zu bringen.

Nach angenommenem Vortrage von Ihnen bestimme Ich demnach Folgendes:

§. 1.

Den geographischen Geschäftsbezirk, unter dem Namen der Sondershäuser Diöces, sollen für die erste Specialsuperintendentur bilden:

die Stadt Sondershausen und die Dorfschaften Badra, Bendeleben, Hachelbich, Berka, Jecha, Bebra, Jechaburg, Stockhausen und Großfurra,

für die zweite Specialsuperintendentur, unter dem Namen der Greußenschen Dióces,

die Städte Greußen und Großenehrich, der Marktflecken Clingen und die Dörfer Westgreußen, Niederbösa, Trebra, Feldengel, Holzengel, Kirchengel, Westerengel, Wasserthaleben, Otterstedt, Bliederstedt und Rohnstedt,

für die dritte Specialsuperintendentur, unter dem Namen der Ebeleber Dióces,

die Ortschaften Eb.leben, Holzsußra, Rockensußra, Allmenhausen, Abtsbessingen, Rockstedt, Billeben, Gundersleben, Thalebra, Hohenebra, Oberspier, Niederspier, Thüringenhausen, Bellstedt, Wenigenehrich und Wolferschwende,

für die vierte Specialsuperintendentur, unter dem Namen der Keulaer Dióces,

die Ortschaften Keula, Holzthaleben, Urbach, Großmehlra, Großbrüchter, Kleinbrüchter, Toba, Wiedermuth, Schernberg und Himmelsberg.

§. 2.

Die Bestimmung der Specialsuperintendenten ist:

1) Aufsicht zu führen über Lehre, Wandel und Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener ihres Sprengels,

2) die innere Einrichtung der kirchlichen Institute und der Schulanstalten zu controliren,

3) über den religiösen und sittlichen Zustand der Pfarrgemeinden zu wachen

und außerdem

4) in einzelnen Fällen noch andere Episcopalfunctionen zu besorgen, welche ihnen von ihren vorgesetzten Behörden ausdrücklich übertragen werden.

§. 3.

Die Specialsuperintendenten haben demnach das Recht und die Pflicht, die Geistlichen und Schullehrer ihrer Dióces über ihre Amtsobliegenheiten zu belehren,

sie wegen etwaiger Abweichungen von denselben zu erinnern und zurecht zu weisen, und es sind die Geistlichen und Schullehrer von ihnen als ihren Vorgesetzten Verhaltungsregeln anzunehmen verbunden.

Insbesondere haben die Superintendenten die eingeführten Kirchen- und Schulvisitationen nach Vorschrift der Verordnung vom 14. April v. J. abzuhalten und es sind von den Pfarrern die bei diesen Gelegenheiten zu haltenden Predigten und Katechisationen künftig an die Superintendenten einzuschicken.

§. 4.

Die zunächst vorgesetzten Behörden derselben sind das Fürstliche Consistorium und das Fürstliche Schulcollegium. An diese haben sie zu berichten und sind in allen Fällen deren Autorisation einzuholen verbunden, außer wenn es sich um unerläßliche provisorische Anordnungen handelt.

§. 5.

Uebrigens ist das Amt eines Specialsuperintendenten mit keinem Einkommen verbunden, sondern ein Ehrenamt, zu welchem jeder ordinirte Geistliche, dessen Lebenswandel untadelhaft ist und der sich durch theologische Bildung auszeichnet, berufen werden kann. Vor der Wahl soll jedesmal die Geistlichkeit der Dioeces gehört und das Gutachten des Fürstlichen Consistorii und des Fürstlichen Schulcollegii eingefordert werden, der Anstellung selbst aber ein vor ersterer Behörde abzuhaltendes Colloquium vorausgehen und durch dieselbe auch die Einführung des Specialsuperintendenten in sein Amt erfolgen.

Indem Ich Ihnen die Publication dieser Verordnung auftrage, bemerke Ich noch, daß dieselbe auf die Schulanstalten der hiesigen Residenz keine Anwendung findet, diese vielmehr auch ferner der unmittelbaren Aufsicht des Schulcollegii unterworfen bleiben sollen.

Sondershausen, am 30. April 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

Pietzker. Dr. Schneemann. von Ebart.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schulangelegenheiten
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 19. des Sonderrsh. Reg.- und Int.-Bl.)

302.

Fürstl. Cammer und Forst-Kollegium macht bekannt, daß die Accidenzien der Cammeral- und Forstbeamten in die herrschaftlichen Cassen fließen.

Nachdem Se. Hochfürstliche Durchlaucht alle Staatsdienerbesoldungen zu fixiren geruhet haben, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan kein Cameral- und Forstbeamter mehr berechtigt ist, für sich Accidenzien zu beziehen, mögen dieselben in Gelde, in Naturalien oder in Nutzungen sonstiger Art bestehen, sondern daß alle dergleichen Emolumente vom 1. Januar d. J. ab zu den herrschaftlichen Cassen fließen. Daher ist auch Jedermann, welcher solche Abgaben zu entrichten hat, befugt, darüber, wie über alle öffentlichen Abgaben, amtliche Quittung zu verlangen.

Sondershausen, den 18. April 1842.

Fürstl. Schwarzb. Kammer- und Forstcollegium.

A. von Wolffersdorff. F. A. von Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 20. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 20. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

303.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Kollegium, den zwischen den Zollvereinsstaaten und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse Herzogl. Braunschweigischer Gebietstheile abgeschlossenen Vertrag, sowie die Erneuerung des Vertrags Nr. 50 der Gesetzsammlung, vom 1. Nov. 1837, betreffend.

Zwischen den sämmtlichen Zollvereinsstaaten und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, ist unterm 16. December v. J. ein Vertrag hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile abgeschlossen worden. Ingleichen haben dieselben Staaten unterm 17. December v. J. den unterm 1. November 1837 abgeschlossenen und in der Gesetzsammlung p. 1838 S. 98 Nr. 50 ff. veröffentlichten Vertrag, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Ja-

nuar 1842 erfolgten Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, erneuert. Die Dauer beider Verträge ist bis zum Ende des laufenden Jahres festgesetzt worden.

Nachdem die Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden zu Berlin Statt gefunden hat, so bringen wir dies, dem uns zugegangenen höchsten Befehle zu Folge, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Behörden und Unterthanen, welche eine genauere Kenntniß von dem Inhalte der fraglichen Verträge zu erlangen wünschen, dieselben bei dem hiesigen Fürstlichen Steuercollegium oder bei dem Fürstlichen Steueramte in Arnstadt einzusehen Gelegenheit haben.

Sondershausen, den 13. Mai 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 21. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 22. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

304.

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung in Sondershausen, betreffend eine nachträgliche Bestimmung zu der Verordnung vom 27. Aug. 1836, wegen Aufkaufens von Wild- und Rauchwerk rc.

Zu der höchsten Verordnung vom 27. August 1836 wird in Folge desfallsiger höchster Ermächtigung hiermit nachträglich verordnet:

„daß das Aufkaufen von Wild- und Rauchwerk sowohl als von rohen Fellen im engern Sinne nur denjenigen auswärtigen Unterthanen verstattet sein soll, welche auch in ihrer Heimath dazu berechtigt sind und nicht allein diese Berechtigung bei uns nachweisen, sondern auch einen Erlaubnißschein von uns erlangt haben. Jede Contravention wird mit

einer Geldbuße von Fünf Thaler oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden, welche Strafe im Wiederholungsfalle um das Doppelte steigt.

Sondershausen, den 18. Mai 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 22. des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl.)

305.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths=Kollegium, daß kein bei einer Fürstl. Justiz= oder Verwaltungs=Behörde angestellter Beamter ohne höchste Autorisation eine Vormundschaft übernehmen darf.

Serenissimus haben im Interesse des Staatsdienstes zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an kein bei einer Fürstlichen Justiz= oder Verwaltungsbehörde angestellter Beamter ohne höchste Autorisation, welche nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden soll, eine Vormundschaft übernehmen darf.

Wir bringen diese höchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, am 27, Mai 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium

W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 22 des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 23 des Arnst. Reg.= und Int.=Bl.)

306.

Bekanntmachung des Fürstl. Medicinal-Kollegium in Sondershausen, mit einem Verzeichnisse über die veränderten Taxpreise mehrerer Arzneien.

In Folge der neuern Veränderungen in den Preisen der Droguen sind die zeitherigen Taxpreise mehrerer Arzneien abgeändert worden. Die desfallsigen Bestimmungen enthält das hierbeifolgende Verzeichniß und es sollen dieselben mit dem 1. Julius d. J. in Wirksamkeit treten, wonach sich die Herren Apotheker in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft zu achten haben.

Sondershausen, am 3. Junius 1842.

Fürstl. Schwarzb. Medicinalcollegium.

G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 24. des Sond. Reg.- u. Int.-Bl.)

Veränderungen der Arzneitaxe
vom 1. Julius 1842 an.

	Gewicht.	Sgr.	Pf.		Gewicht.	Sgr.	Pf.
Acetum rosarum	1 Unze	1	10	Boletus igniarius	1 Unze	1	8
Aloë lucida	—	2	—	Laricis	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	2	8	conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	3	—	praep.	—	2	4
Ambra grisea	1 Scrupel	12	—	Camphora	—	7	8
Ammonium carbonic. crud.	1 Unze	1	10	trita	1 Drach.	1	4
depurat.	—	3	6	Canella alba	1 Unze	1	6
Amygdalae dulces	—	2	—	subt. pulv.	—	2	4
excorticat.	—	2	2	Cantharides	—	4	10
Aqua cinnamom. simpl.	—	—	6	gr. mod. pulv.	—	6	2
Asa foetida	—	2	4	subt. pulv.	1 Drach.	—	10
depur.	—	3	10	Caryophylli	1 Unze	2	8
Asphaltum	—	1	8	subt. pulv.	—	3	8
Balsamum Copaivae	—	3	6	Cassia cinnamom.	—	2	6
Nucistae	—	5	10	contus	—	2	10
Tolutanum	1 Drach.	—	8	subt. pulv.	—	3	6
Benzoë	1 Unze	4	—	Catechu	—	1	—
subt. pulv.	—	5	6	subt. pulv.	—	1	8

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Ceratum Cetacei alb. . . .	1 Unze	5	4
Chinium	1Scrupel	12	6
sulphuric.	—	7	8
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	10
Colocynthis	—	3	8
Cort. Chin. fuscus cont. . .	—	6	—
subt. pulv.	—	7	8
regius cont. . .	—	6	6
gr. mod. pulv.	—	7	—
subt. pulv. .	—	8	2
ligni Quass. conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Crocus	1 Drach.	8	4
subt. pulv. . . .	—	9	8
Cubebae	1 Unze	1	10
gr. mod. pulv. . .	—	2	4
subt. pulv. . . .	—	2	8
Elaeosacchar. Chamomill. .	1 Drach.	2	4
Electuar. e Senna	1 Unze	2	6
Elixir proprietat. Paracels .	—	7	6
Empl. aromaticum	—	4	—
Cantharid. ord. . .	—	4	2
perp. . .	—	3	—
Cerussae . . : . .	—	2	8
foetidum	—	4	10
fuscum s. nigr. . . .	—	2	10
de Galban. croc. . .	—	8	8
Litharg. simpl. . . .	—	2	8
oxycroceum	—	9	8
Extract Chamomill. . . .	1 Drach.	1	2
Chinae regiae . .	—	4	—
frig. parat.	—	10	—
Filicis aeth. . . .	1Scrupel	5	8
Rhei	1 Drach.	6	—
compos. . .	—	5	6
Senegae	—	3	2
Flor. Acaciae	1 Unze	1	8
Cassiae	—	3	—
Chamom. vulg. . . .	—	1	—
conc. . . .	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Malvae arbor. . . .	—	2	6
conc. .	—	2	10
Rhoeados	—	2	6
conc. .	—	2	10
Ros. rubr. conc. . .	—	6	6
Folia Rhodod. Chrys. conc.	1 Unze	3	10
subt. pulv.	—	5	—
Sennae	—	3	2
conc.	—	3	8
gr. mod. pulv.	—	4	2
subt. pulv. . .	—	4	6
Galbanum	—	3	8
depurat. . . .	—	5	4
Gallae	—	2	—
gr. mod. pulv. . .	—	2	8
subt. pulv. . . .	—	3	—
Herba Chaerophylli sylv. .	—	1	8
conc.	—	2	—
Majoranae . . .	—	1	4
conc. . . .	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv. .	—	2	2
Origani Cret. conc.	—	3	10
Kino	—	4	6
subt. pulv.	—	6	—
Lactucar. Angl.	1Scrupel	3	10
*Liquor Natri caust. . . .	1 Unze	4	6
Lycopodium	—	3	10
Manna Calabrina	—	2	10
canellata	—	4	8
Mel album	—	2	6
Moschus	1 Gran	7	4
Natrum carbon. crud. . .	1 Unze	—	6
depur.	—	1	8
sicc.	—	4	8
Nuces moschat.	—	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
Oleum Amygdalar . . .	1 Unze	6	2
frig. express.	—	7	6
Bergamotte . . .	1 Drach.	1	8
camphorat . . .	1 Unze	2	10
Carvi	1 Drach.	1	4
*Chamomill. citrat.	1Scrupel	17	8
* simplex	—	34	6
therebinth	1 Drach.	6	8
*Cinnamom. acut. .	1Scrupel	6	8
*Crotonis	—	2	2
de Cedro	1 Drach.	1	4
Foeniculi	—	2	6
Galbani aeth. . .	1Scrupel	2	10
Macidis	1 Drach.	4	10
Majoranae . . .	—	14	2

	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum Menth. pip. Angl.	1 Drach.	6	2
Neroli	1Scrupel	9	8
Nucistae	1 Unze	4	—
Olivarum	—	1	8
phosphorat.	—	9	2
Raparum	—	1	2
Tanaceti	1 Drach.	4	2
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	10
Oxalium	—	3	8
Phosphorus	1 Drach.	1	6
Piper album	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Pulpa Tamarindor	—	2	4
Pulv. Magnes c. Rheo	—	6	8
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drach.	1	—
Radix Colombo conc.	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Filicis excort. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Jalapae	—	4	—
gr. mod. pulv.	—	5	2
subt. pulv.	—	5	10
Levistici	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Pyrethri conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Rhei	1 Drach.	1	10
conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
Salepgr. mod. pulv.	1 Unze	3	8
subt. pulv.	—	4	4
Saponar. rubr. conc.	—	1	4
Senegae	—	4	10
conc.	—	5	4
subt. pulv.	—	6	4
Zedoariae	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Resina Jalapae	1 Drach.	9	2
praep.	—	5	6
Sal thermar. Carolin.	1 Unze	8	6
sicc.	1 Drach.	1	8
Sapo niger	1 Unze	—	6
Scammon. Halepense	1 Drach.	3	10

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Scammon. Halepense subt. pulv.	1 Drach.	4	10
Secale cornut. subt. pulv.	1 Unze	3	10
Semen Cydonior	—	8	—
Foenicul	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Nigellae	—	—	10
Paeoniae	—	2	8
Sabadillae	—	2	4
subt. pulv.	—	3	8
Serum lactis tamarind.	1 Pfund	8	4
Species aromaticae	1 Unze	1	10
ad fomentum	—	1	10
suffiendum	—	3	6
Ph. milit	—	2	—
Spiritus camphorato-croc.	—	3	—
Nitri fumans	—	3	4
Strobuli Lupuli conc.	—	2	6
Syrupus Amygdalar	—	1	10
Cinnamomi	—	1	10
Croci	—	3	2
Mannae	—	1	8
Senegae	—	1	4
Tamarindi	—	1	—
Terebinth. cocta	—	1	—
laricina	—	1	8
Tinctura aromatica	—	4	6
acida	—	4	10
Asae foetidae	—	3	8
Cantharidum	—	2	10
Catechu	—	3	10
Tinctura Cinnamomi	—	4	8
Croci	1 Drach.	1	8
Moschi	—	10	4
Opii crocata	1 Unze	9	6
Rhei aquosa	—	3	8
Rosarum acida	—	1	2
Unguentum basilicum	—	2	2
Elemi	—	3	6
sulphurat. Ph. Milit.	—	—	6
Weisse Pulver-Gläser werden wie starke, weisse Gläser, jedoch nach ihrem Gehalt an destillirtem Wasser berechnet.			
Holz-Korkstöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern kosten	pr. Stck.	1	6

307.

Verordnung Fürstl. Regierung in Arnstadt, wonach diejenigen Unterthanen der Fürstl. Oberherrschaft, welche in einen fremden Welttheil auswandern wollen, ihr desfallsiges Vorhaben zeitig anzuzeigen haben.

Wir verordnen hiermit, daß diejenigen Unterthanen der Fürstl. Oberherrschaft, welche in einen fremden Welttheil auswandern wollen, ihr desfallsiges Vorhaben zeitig und längstens vier Wochen vor dessen Ausführung bei der ihnen zunächst vorgesetzten Gerichtsbehörde anzuzeigen haben, damit letztere die Gläubiger des Auswanderers und überhaupt solche Personen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an denselben haben, im hiesigen Regierungsblatte zu deren Geltendmachung binnen 14 Tagen auffordern kann. Vor Ablauf dieser Frist und bezugsweise vor erfolgter Befriedigung oder sonstiger Erledigung der angemeldeten Forderungen darf die Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

Arnstadt, am 4. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 24. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

308.

Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Sondershausen, den Chausseegeldtarif für die Hebestelle zu Marksußra betreffend.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir hiermit den für die Hebestelle zu Marksußra entworfenen Chausseegeldtarif zur Kenntniß des Publikums.

Sondershausen, den 16. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Veröffentlicht in Nr. 26. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

Chausseegeldtarif für die Hebestelle bei Marksußra.

A. Vom Graß bis hinter Billeben.
B. Vom Graß bis nach Ebeleben.

Es wird entrichtet:	A. Vom Graß bis hinter Billeben. Sgr.	Pf.	B. Vom Graß bis nach Ebeleben. Sgr.	Pf.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kabriolets, Kaleschen und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen und unbeladen, von jedem Zugthier	1	3	1	—
II. Vom Lastfuhrwerke,				
A. vom beladenen:				
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung				
a) von 4 und weniger Zugthieren à	1	3	1	—
b) von 5 oder 6 dergl. à	2	6	2	—
c) von 7 oder mehrern dergl. à	3	9	3	—
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung				
a) von 1 oder 2 Zugthieren à	1	3	1	—
b) von 3 dergl. à	2	6	2	—
c) von 4 und mehr dergl. à	3	9	3	—
3) ist der Radebeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1) litt. a. b., und 2) litt. b., nur entrichtet von jedem Zugthiere	1	3	1	—
4) von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1	3	1	—
B. vom unbeladenen:				
1) Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	10	—	8

	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2) gewöhnl. Landfuhrwerk, desgl. von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . .	—	5	—	4
III. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, à	—	5	—	4
IV. Von Ochsen, Kühen, Eseln, vom Stück, à	—	3	—	2
V. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, aber für jede 5 Stück	—	3	—	2

Brückengeldtarif.

Es wird entrichtet:

A. vom beladenen,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kabriolets, Kaleschen und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen und unbeladen, von jedem Zugthiere . . . . 6 Pf.

B. vom unbeladenen:

I. Frachtwagen, gewöhnlich Landfuhrwerk, desgl. Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . 4 =

II. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . 3 =

III. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . . . 2 =

IV. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Lämmern und Schweinen, von je 5 Stück . . . . 2 =

V. Von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier . . . . 3 =

309.

Höchstes Rescript, das Normalmaas für die Körpergröße der conscriptionspflichtigen Mannschaft betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Von der Absicht geleitet, die Verbindlichkeit zum Militairdienste Meinen getreuen Unterthanen durch eine gleichmäßigere Heranziehung derselben zur Loosung und möglichste Beschränkung der Exemtionen, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu erleichtern, will Ich das für die Körpergröße der conscriptionspflichtigen Mannschaft bisher vorgeschriebene Normalmaas von fünf Fuß vier Zoll Rheinländisch auf fünf Fuß Rheinländisch herabsetzen.

Ich beauftrage Sie, diese den §. 1. der Verordnung vom 3. Mai 1837 abändernde Bestimmung nicht nur auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern auch die betreffenden Militairbehörden zur pünktlichen Befolgung derselben anzuweisen.

Sondershausen, am 10. Juli 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. K. Pietzker. v. Ebart.

An
das Fürstl. Geheimerathscollegium hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 29. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 30. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

310.

Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, die bei Versendung zollpflichtiger Gegenstände aus den Thüringischen Vereinsstaaten nach Herzogl. Braunschweig. Gebietstheilen zu beobachtenden Vorschriften der Vereins-Zollordnung.

Da diejenigen Gegenstände, welche aus den Thüringischen Vereinsstaaten nach den, seit dem 1. Januar d. J. an den Zoll- und Handels-Verein angeschlossenen Gebietstheilen des Herzogthums Braunschweig mit der Fahrpost versendet

werden, gewöhnlich auf solchen Routen transportirt werden, in deren Lauf das Königreich Hannover, mithin vereinsausländisches Gebiet berührt wird, so machen wir hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß von den durch die Post auf solchen Routen nach den bezeichneten Braunschweigischen Gebietstheilen gelangenden Gegenständen, wenn sie ihrer Gattung nach zollpflichtig sind, bei deren Ankunft im Bestimmungsorte die gesetzmäßige Eingangsabgabe erhoben wird, dafern nicht bei der Absendung die in §. 76. der Vereins-Zollordnung ertheilten Vorschriften von dem Versender beobachtet worden sind.

Sondershausen, am 14. Juli 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 31. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

311.

Bekanntmachung der F. Chaussee-Neubau-Commission in Gehren, betreffend den Chausseegeldtarif für die Chausseestrecke von Gehren nach Möhrenbach.

Indem der nachstehende, mit

dem Zwölften d. M.

in Kraft tretende Chaussee- und Brückengeldtarif für die Chaussee von hier bis Möhrenbach zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so wird auch in Ansehung der Strafbestimmungen auf die an der Hebestelle angeschlagene Tafel hiermit verwiesen.

Gehren, den 8. September 1842.

Fürstl. Schwarzb. Chausseeneubaucommission das.

(Für F. Oberherrschaft publicirt in Nr. 37 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Chaussee- und Brückengeldtarif,

für die Chaussee von Gehren nach Möhrenbach. — 800 Ruthen lang.

		Sgr.	Pf.
I.	Von Extraposten, Kutschen, Kabriolets, Kaleschen und allem Fuhrwerke, mit Inbegriff der Schlitten, zur Fortschaffung von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1	—
II.	Von Lastfuhrwerke:		

A) Vom beladenen:

	Sgr.	Pf.
1) vierräderigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung von		
a) vier und weniger Zugthieren	1	—
b) fünf oder sechs	2	—
c) sieben und mehreren	3	—
2) zweiräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von		
a) ein und zwei Zugthieren	1	—
b) drei dergleichen	2	—
c) vier und mehreren dergleichen	3	—
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte, so wird statt der Sätze 1. litt. b. und 2. litt. b. nur entrichtet von jedem Zugthier	1	—
4) Von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl .	1	—

B. Vom unbeladenen:

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
2) gewöhnlichem Landfuhrwerk, ingleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	4
III. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	4
IV. Von Ochsen, Kühen, Eseln vom Stück	—	2
V. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern, Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	—	2

312.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, den Betrag der Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben betreffend.

Obgleich die Zusammenrechnung des seit dem 1. Januar 1841 in den Ländern und Landestheilen, welche schon vor dem 1. Januar 1842 zum Zollvereine gehört haben, versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im Kalenderjahre 1841 in dem Vereine verzollten Menge ausländischen Zuckers ergeben hat, daß die Ausbeute an Runkelrübenzucker etwas mehr als zwanzig Procent der also ermittelten Gesammt-Zuckermenge betragen hat: so ist doch, in Berücksichtigung der bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, in Gemäßheit einer unter den Staaten des Zollvereines getroffenen Uebereinkunft beschlossen worden:

daß der zur Zeit bestehende Steuersatz von 10 Sgr. (35 Krzr.) auf den Zollcentner Rübenrohzucker auch innerhalb des zweiten, mit dem 1. September d. J. begonnenen Betriebsjahres beibehalten werden soll;

was, mit Beziehung auf §. 1. des Gesetzes wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 9. August 1841, auf höchsten Befehl hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sondershausen, den 7. September 1842.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 38. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 38. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.).

313.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, den Chausseegeldtarif für die Chausseestrecke zwischen Greußen und dem Meilensteine von der Oberspier'schen Holzecke betr.

Nachstehend wird der für die $1\frac{3}{4}$ Meilen lange Chausseestrecke zwischen Greußen und dem Meilensteine an der Oberspier'schen Holzecke bestimmte Chausseegeld-

tarif, nach welchem der Chausseegeldereinnehmer zu Westerengel das Chausseegeld zu erheben hat, zur Kenntniß des Publicums gebracht:

A. Vom Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen u. s. w. für jedes Zugthier . . .	1	Sgr. 9	Pf.
II. Zum Fortschaffen von Lasten:			
1) von beladenen, für jedes Zugthier . . .	1	= 9	=
2) von unbeladenen			
a) von Frachtwagen, für jedes Zugthier . .	1	= 2	=
b) gewöhnlichem Landfuhrwerke und Schlitten für jedes Zugthier	—	= 7	=

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	—	= 7	=
II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . .	—	= 3	=
III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Schweinen oder Ziegen.	—	= 3	=

Zusätze.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Centner, sich auf demselben befindet;

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde rc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Ansätze des Tarifes doppelt entrichtet werden.

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 9 Fuß geladen werden.

Strafbestimmungen:

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chausseeabgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den defraudirten Gefällen den vierfachen Betrag derselben, mindestens aber 1 Thlr. Strafe.

2) Wer Pferde ꝛc. welche zur Anspann eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt, und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation.

3) Wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit ist. Ebenso muß jeder auf den Anruf eines Wegewärters anhalten.

4) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von 3 Thlr.

5) Wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigen Falls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß.

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin, halb ausweichen. Von Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite hin so weit ausweichen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

7) Ein Fuhrwerk darf nicht das Geleise halten, in welchem dasjenige gefahren ist, welches vorher die Chaussee passirt hat.

8) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in's Horn, bei Vermeidung einer Strafe von 5 — 50 Thlr. ausweichen.

9) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden.

10) Wer, um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern wird, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

11) Vieh auf den Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern oder anzubinden, ingleichen auf den Banquettes oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten.

12) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquettes und in den Gräben Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben. Das Nämliche gilt von den Brücken, auf denen überdies nicht schnell gefahren werden darf. Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und abzubinden, auch nicht auf dem bespannten Wagen schlafen.

13) Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

14) Wer den Chausseen und den dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als: Tafeln, Schlagbäumen u. s. w. ingleichen den Pflanzungen Schaden zufügt, muß, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 — 10 Thlr. erlegen.

15) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Thlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

16) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondre Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 Thlr. ein.

17) Widersetzlichkeiten gegen Chausseebeamte werden nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. — Unsichere oder unbekannte Uebertreter sollen, insofern nicht eine gehörige Sicherstellung durch Pfändung zu bewirken, zur Haft gebracht und an die zuständigen Behörden abgeliefert werden.

Sondershausen, den 29. September 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 40. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

314.

Bekanntmachung der Fürstl. Chausseeneubau-Commission in Greußen, die Abänderungen des Tarifs an der dasigen Hebestelle betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Erhebung des Chausseegeldes an der hiesigen Hebestelle die Abänderungen, wie nachstehender Tarif besagt, getroffen worden sind.

Greußen, den 1 October 1842.

Fürstl. Schwarzb. Chausseenebaucommission das.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile von 1000 Rheinl. Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s w. für jedes Zugthier — 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) vom beladenen — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, und andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier — 6 Pf.

2) vom unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier — 4 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier — 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last — 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 44. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

315.

Verordnung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, die öffentlichen Vergnügungen auf dem Lande, insbesondere die Tanzlustbarkeiten daselbst betr.

Der Hang zu Tanzbelustigungen hat neuerdings in manchen Landortschaften der Fürstl. Unterherrschaft wieder auf eine ungebührliche Weise überhand genommen und es sind bei diesen und andern öffentlichen Vergnügungen der Landleute, namentlich bei der Feier der Kirmsen, Mißbräuche eingerissen, welche auf die Sittlichkeit und den Wohlstand den nachtheiligsten Einfluß äußern.

So gern Seine Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr, den Landbewohnern jede zulässige Erholung gönnen, so finden Höchstdieselben Sich doch aus landesväterlicher Fürsorge bewogen, einer übertriebenen und ausartenden Vergnügungssucht Schranken setzen zu lassen, haben deshalb eine Revision der in dieser Beziehung bereits bestehenden Verordnungen zu befehlen, und, nachdem dieselbe vorgenommen worden ist, uns die Autorisation zu ertheilen geruhet, folgende Vorschriften als ein für sämmtliche Landortschaften der Fürstlichen Unterherrschaft mit dem Tage der Publication in Kraft tretendes Gesetz bekannt zu machen:

§. 1.

In der Charwoche und an dem ersten Feiertage der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie am Bußtage und in der Zeit, während welcher bei allgemeinen Landestrauern das Trauergeläute Statt findet, bleiben alle Tanzbelustigungen sowohl an öffentlichen Orten, als in Privathäusern, untersagt und es darf von keiner Behörde Erlaubniß ertheilt werden, an einem dieser Tage eine solche Vergnügung zu veranstalten.

§. 2.

In der Regel soll nur

a) an dem ersten Sonntage eines jeden Monats, mit Ausnahme des in die Charwoche, auf den ersten Feiertag der genannten drei hohen Feste oder in die oberwähnte Periode einer allgemeinen Landestrauer fallenden ersten Sonntags im Monate,

b) an dem zweiten Feiertage des Osterfestes, des Pfingstfestes und des Weihnachtsfestes,

c) am Erndtefeste und

d) an den Tagen der Kirmsen und der Jahrmärkte,

öffentlich Tanz gehalten werden dürfen und keine Unterbehörde ist ermächtigt, die Anstellung einer solchen Lustbarkeit an einem anderen Tage, als hier bestimmt worden, zu gestatten; es steht dagegen den betreffenden Justizämtern und Patrimonialgerichten die Befugniß zu, in einzelnen Ortschaften ihres Bezirks die Veranstaltung öffentlicher Tänze an einem oder dem anderen der hier namhaft gemachten Tage besonders zu untersagen, wenn dazu erhebliche Gründe vorhanden sind.

Sollte an einem andern Tage, als den hier genannten, ohne besondere von uns ertheilte Erlaubniß, eine öffentliche Tanzbelustigung gehalten werden, so wird sowohl derjenige, bei welchem, als derjenige, von welchem sie veranstaltet worden ist, mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thaler und jeder Musicant, der dabei aufgespielt hat, ingleichen jeder Theilnehmer mit einer Geldbuße von 1 Thlr. belegt.

§. 3.

Zu den öffentlichen Tänzen, welche an den bestimmten Tanztagen gehalten werden können, ist zwar die Einholung besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß nicht erforderlich, es muß jedoch, so oft dergleichen Tanzbelustigungen an einem Orte angestellt werden, jedesmal vor deren Anfange von demjenigen, bei welchem sie veranstaltet wird, bei 1 Thlr. Strafe der Ortsvormundschaft davon Anzeige gemacht werden.

§. 4.

Wenn bei Hochzeiten und Kindtaufen ein Privattanz veranstaltet werden soll, so ist dazu von der betreffenden Unterbehörde Erlaubniß einzuholen und für Er-

theilung derselben eine Abgabe von 1 Thlr. zur Ortsarmencasse zu entrichten. Uebrigens dürfen bei solchen Gelegenheiten an dem Tanze nur die dazu geladenen Gäste Theil nehmen und es kann bei einer Kindtaufe das Tanzen nur außerhalb des Hauses, in welchem sich die Wöchnerin befindet, gestattet werden. Die Einnahme vorerwähnter Abgabe sowohl, als derjenigen, welche durch die in Kraft bleibende Verordnung vom 26. Mai 1840 eingeführt sind, wird unter den in letzterer enthaltenen Bestimmungen von den Schullehrern besorgt.

§. 5.

Die Tänze, welche an Sonn- und Festtagen Statt finden, dürfen nicht früher, als zwei Stunden nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes ihren Anfang nehmen, und müssen durchgängig Nachts 12 Uhr aufhören.

Die Uebertretung dieser Bestimmung wird in derselben Art bestraft wie die Veranstaltung eines Tanzes ohne erforderliche Erlaubniß.

§. 6.

Bei Tänzen an öffentlichen Orten muß jedesmal einer der verpflichteten Ortsvorgesetzten sich anwesend befinden, und sowohl auf Beobachtung der bezüglichen polizeilichen Vorschriften, als überhaupt auf Erhaltung der Ordnung sehen, sowie entstehende Zwistigkeiten beizulegen und Excessen vorzubeugen sich bestreben; sollten gleichwohl Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen vorfallen, so hat derselbe solche ungesäumt zur weiteren Untersuchung und Bestrafung gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Uebrigens ist er, ebenso wie jeder Gensdarm, wenn ein solcher anwesend ist, befugt, auch vor dem gesetzlichen End-Termine die Einstellung des Tanzes zu gebieten und es wird jeder der Theilnehmer am Tanze und jeder der Musicanten, welcher dem Feierabends-Gebote keine Folge leistet, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. belegt. Die Pflicht der Anwesenheit bei den öffentlichen Tanzbelustigungen liegt aber den Mitgliedern der Ortsvormundschaft der Reihe nach ob, und derjenige, an welchem die Reihe ist, verfällt, wenn er diese Pflicht versäumt, in eine Geldbuße von 1 Thlr.

§. 7.

Schulkinder dürfen die öffentlichen Tanzplätze nicht besuchen und es bleibt in dieser Hinsicht ganz bei den bisherigen Bestimmungen der Verordnung vom

5 April 1823, sowie auch die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1836 über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten an Vorabenden der Sonn- und Festtage ihre Gültigkeit behalten.

§. 8.

Die Feier der Kirmsen bleibt auf zwei Tage beschränkt und findet überall Dienstags und Mittwochs Statt. Derjenige, bei welchem eine verlängerte Kirmsenfeier gehalten wird, verfällt in eine Geldbuße von 10 Thlr. und es trifft dieselbe auch den Ortsschulzen, wenn er binnen 24 Stunden die Gesetzesübertretung nicht zur Anzeige bringt.

§. 9.

Zusammenkünfte in Privathäusern, um daselbst bei den Kirmsen, am Pfingstfeste oder bei andern Gelegenheiten Gelage zu halten, sind gleicher Weise wie das Zechen auf gemeinschaftliche Kosten, welches zur Ungebühr hier und da vor den Kirmsen und während derselben Statt gefunden hat, untersagt und es wird jede Zuwiderhandlung mit 1 Thlr. Geldbuße, gegen den betreffenden Wirth aber mit 5 Thlr. Geldstrafe, geahndet.

§. 10.

Maskenbälle dürfen auf dem Lande bei einer den Wirth oder den Unternehmer treffenden Geldbuße von 10 bis 15 Thlr. durchaus nicht veranstaltet werden, ingleichen sind die sogenannten Ständchen und das Einsammeln von Lebensmitteln, womit auf Kirmsen nicht selten großer Unfug getrieben worden, bei einer Geldbuße von 1 Thlr., in welche jeder Theilnehmer verfällt, verboten, und Aufzüge in Masken oder in Begleitung eines Hanswurstes, sowie die unter dem Namen: Einführung eines grünen Mannes bekannte Lustbarkeit dürfen bei gleicher Ahndung nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß, welche auch ferner, wie bisher, von uns einzuholen ist, veranstaltet werden.

§. 11.

Die in den s. g. Spinn- oder Lichtstuben Statt findenden Zusammenkünfte dürfen, wenn an denselben außer jungen Mädchen auch unverheirathete Männer Theil nehmen, nur in den Wohnungen solcher jungen Leute gehalten werden, welche Eltern oder Elternstelle vertretende Angehörige haben, und es müssen sich letztere

bei solchen Gelegenheiten in ihren Wohnungen einheimisch halten, widrigenfalls sie eine Geldbuße von 1 Thaler zu erlegen haben.

Auch liegt es den Ortsvorgesetzten ob, solche Spinnstuben von Zeit zu Zeit zu besuchen, darauf zu sehen, daß in keiner Art Unfug getrieben werde, daß die Gesellschaft spätestens 10 Uhr Abends auseinandergehe und, wenn dies geschehen, durch den Gemeindediener darauf Acht haben zu lassen, daß sich die jungen Leute nicht noch längere Zeit auf den Straßen herumtreiben.

§. 12.

In allen Fällen, in welchen eine nach diesem Gesetze verwirkte Geldbuße nicht zu erlangen ist, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und es haben die Unterbehörden am Jahresschlusse über alle, die öffentlichen Vergnügungen in den Ortschaften ihres Bezirks angehenden bemerkenswerthen Umstände an uns einen ausführlichen Bericht zu erstatten und mit demselben zugleich ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres veranstalteten Tanzlustbarkeiten einzuschicken.

Indem wir dieses Gesetz, durch welches alle älteren, die öffentlichen Vergnügungen auf dem Lande, insbesondere die Tanzlustbarkeiten daselbst, betreffenden Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich in demselben bestätigt worden sind, aufgehoben werden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auf die Vollziehung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen streng gehalten werden soll, daß namentlich auch die Gensdarmerie dem entsprechende Anweisung erhalten hat, und erwarten, daß die Bewohner der Landortschaften sich gebührend danach achten werden.

Sondershausen, am 28. October 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 44. des Sondersh. Reg.= u. Int.=Bl.)

316.

Verordnung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, die Erlaubnißeinholung zu jedem öffentlichen Balle in den Städten der Fürstl. Unterherrschaft betr.

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit verordnet, daß zu jedem öffentlichen Balle, der in den Städten der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft, oder in deren Weichbilde veranstaltet werden soll, jederzeit von den Polizeibehörden bei Fünf Thaler Strafe besondere Erlaubniß eingeholt werden muß.

Sondershausen, den 28. October 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

(Veröffentlicht in Nr. 44. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

317.

Publicationspatent, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

bringen durch nachfolgenden Abdruck den unter den Regierungen der zu dem deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten vereinbarten neuen Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 zur Kenntniß unserer Behörden und Unterthanen, und verordnen hierdurch in Gemäßheit des §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, daß dieser Tarif mit dem dazu gehörigen, die Uebergangssteuern von vereinsländischen Erzeugnissen betreffenden Anhange vom 1. Januar 1843 ab, unter gleichzeitiger Aufhebung des unterm 5 November 1839 er-

lassenen Vereins-Zolltarifs, in Unserem Fürstenthume auf gleiche Weise, wie in den übrigen Staaten des Gesammt-Zollvereins, Gesetzeskraft haben soll.

Zu dessen Urkunde haben wir dieses Publicationspatent eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel vordrucken lassen.

Sondershausen, den 5. November 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. Pietzker. v. Ebart.

Publicationspatent.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte

Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Wag-

rentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe, als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzesteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht

wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle**										
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . .	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12*)	frei	—	—	52½	
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtetes oder ungeschlichtetes . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll) Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- u. Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur u. Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- u. Tuschkasten, feine Pinsel, Mund-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel); beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr	Ausgang. Fl	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	lack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Körben. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landesgrenze	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner) . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3. Eckerdoppern, Knoppern .	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Zentr.	frei	—	—	7½ (6)	frei	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württem-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
berg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendrath	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e) Eisenwaaren:										
1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten und Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. ggr.	Ausgang. Thlr	sgr ggr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen u. Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . .	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen; Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayr. Scheffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze v. Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel.	1 Dresd. Scheffel	—	1⅝	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	1¼	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn .	1 dito	—	7/12	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat .	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5¼ Preußische, 6¾ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpfeln, Böden und Rändern . .	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebnes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	□Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. □Zoll Rheinbayer.										
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □Zoll Preußisch . .	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh . .	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren rc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayer Klafter	—	—		—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen- Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .	1 Schiffslast (37½ Ztr.) od. b. Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . .	1 Schiffslast oder b. Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	8) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück	1	10 (8)	—	—					
	bb) Bugspriete oder Spieren	1 dito	1								
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . .	6 dito	1	—	—	—					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze . .	30 dito	1	—	—	—					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . .	1 Zentr.	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, (Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothstifte . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Körben. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.	—									
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk und Gips gebrannter** .	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngermaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden oder Weberdisteln** .	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige, neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr	Ausgang. Fl.	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
19	**Kupfer und Messing:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- u. Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:**										
	Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr	sgr. (ggr.)	Thlr	sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeiten u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr.	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet beim Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgart Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder; von sämisch- u. weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel,) beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	Leinengarn, Leinewand und Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes und gefärbtes Garn.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte Leinwand,) roher Zwillich und Drillich .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes u. gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 4 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . .	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . .	1 Zentr.	2	15 (15)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern .	1 Zentr.	1	(10)	—	—	2	20	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	11 in Ueberfässern. 16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter,										

№ Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . . .	1 Zentr	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	13 i. Fässern m. Dauben von Eichen- u. anderem harten Holz u. in Körben. 10 in ander. Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
n) 1. Kakao in Bohnen . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1 Zentr	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p) Konfituren. Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Thlr	Eingang sgr. (ggr)	Ausgang Thlr	Ausgang sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Fl.	Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern.
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . .	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd. falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in and. Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. and. harten Holze 10 in and. Fässern. 16 in Kisten v. 8 Ztr. u. darüber. 13 in Kist. unter 8 Zentr. 10 in außereuropäisch. Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans.) 7 in and. Körben. 4 in Ballen.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum September 1844.										
26	Oel, in Fässern eingehend . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Kokosnuß, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgl. Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus dem Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . .	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe . . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b benannten Papiergattungen.										
	2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk,** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern Kisten u. Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Thlr	Eingang sgr. (ggr.)	Ausgang Thlr	Ausgang sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
29	**Schießpulver** . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidewaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben.
	2 Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe .	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten.
	b) Gemeine weiße . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . .	1 Schiffslast oder 37½ Ztnr.	—	15 (12	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . .	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer) Dagert, gemeines Pech .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochsen und Stiere . . .	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang: Thlr	Eingang: sgr. (ggr.)	Ausgang: Thlr	Ausgang: sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang: Fl.	Eingang: Xr.	Ausgang: Fl.	Ausgang: Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.	—									
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Feine bossirte Wachswaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	24 in Kisten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Körben. 7 in Ballen.
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß: (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von einem halben Thaler (52½ Kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine auch lackirte Zinnwaaren Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.					
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓	Rthlr.	oder 2	Fl.	20	Xr.
b) von Ochsen und Stieren	1	=	= 1	=	45	=
c) = Kühen und Rindern	½	=	= —	=	52½	=
d) = Schweinen und Schaafvieh . .	⅙	=	= —	=	17½	=

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun

(die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Thlr.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas-, und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Papp-waaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kon role der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . 3 Thlr.

9. Von Heringen (25. l.) . . . .

Von der Tonne.			
Thlr.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.
—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselbeu Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuß. Scheffel . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenanute Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c., neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . . . .

Vom Zentner.			
Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.
2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
   vom Zentner. . . $2\frac{6}{7}$ Sgr. od. 10 Xr.
4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{6}{7}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . .	—	$\frac{2}{7}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen Zollpfunden:
   - $935\frac{438}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
   - 1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
   - 2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
   - $935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
   - $933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
- 14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
- 28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, der letzteren allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
   4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,

die Ladung eines einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
die Ladung eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentn.
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisiére) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle

für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Anhang zu dem Vereins-Zolltarife für die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden im Fürstenthume, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 erhoben:

I. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten:

1) von Branntwein für die Ohme Preußisch bei 50% Alkohol nach Tralles, 6 Thlr.

Anmerk. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als: Rum, Liqueurs u. s. w. Die Bestimmung „bei 50% Alkohol-Stärke nach Tralles" stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2) von Bier für den Zentner Preußisch — 1,028964 Zollzentner, 7½ Sgr.

II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der oben genannten und Kurhessens:

1) von Wein für den Zentner Preußisch . . . 25 Sgr.
2) von Traubenmost . . . . . . 20 „
3) von Tabacksblättern und Fabrikaten . . . 20 „

(Die den Vereinszolltarif, sowie das nachstehende Gesetz wegen provisor. Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen (Nr. 318) betreffende öffentliche Bekanntmachung ist für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 46 des Sondersh. Reg. u. Int. Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 47. des Arnst. Reg. u. Int. Blattes erlassen.)

318.

Gesetz wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In Gemäßheit eines unter den Regierungen der zu dem Gesammt-Zollvereine gehörigen Staaten vereinbarten Beschlusses sollen für einige Gegenstände bezeichnete Artikel an die Stelle des tarifmäßigen Eigangszolles einstweilen und bis auf weitere Bestimmung die dabei angegebenen höheren Sätze treten.

Wir verordnen demnach:

Vom 1. Januar 1843 bis auf Weiteres tritt für nachfolgende Gegenstände eine Verdoppelung der tarifmäßigen Eingangszollsätze ein, und zwar:

1) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metall-Gemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen, oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfumerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silber-Blatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern, (Pos. 20. des Tarifs) von 50 Thlr. (87 Fl. 30 Xr.) auf 100 Thlr. (175 Fl.) für den Zollzentner;

2) lederne Handschuhe (Pso. 21 d des Tarifs) von 22 Thlr. (38 Fl. 30 Xr.) auf 44 Thlr. (77 Fl.) für den Zollzentner;
3) Franzbranntwein (Pos. 25 b. des Tarifs) von 8 Thlr. (14 Fl.) auf 16 Thlr. (28 Fl.) für den Zollzentner;
4) Papier-Tapeten (Pos. 27e. des Tarifs) von 10 Thlr. (17 Fl. 30 Xr.) auf 20 Thlr. (35 Fl.) für den Zollzentner.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen den 5. November 1842.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. Pietzker. v. Ebart.

319.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Arnstadt, die Berichtigung der Poststations-Entfernung von Arnstadt nach Ilmenau betr.

Das Regulativ der Postdistanzen d. d. 22. März d. J. bestimmt die Stations-Entfernung von Arnstadt nach Ilmenau auf drei Meilen. Neuere Erörterungen haben ergeben, daß die gedachte Entfernung nach Maßgabe der gefundenen Anzahl Rheinl. Ruthen nur 2½ Meile beträgt. Es wird daher dieses Regulativ in dieser Beziehung hiermit berichtigt, und die Stations-Entfernung von hier nach Ilmenau auf 2½ Meile festgesetzt.

Arnstadt, den 26. November 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Ober-Herrschaft in Nr. 49. des Arnst. Reg. und Int.-Blattes.)

320.

Privilegium der Kunsthändler Artaria und Fontaine gegen Verfertigung und Verbreitung von Nachbildungen eines in ihrem Verlage herauszugebenden Kupferstiches.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

ertheilen hiermit den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim, auf ihr Nachsuchen, ein Privilegium gegen alle und jede Verfertigung oder Verbreitung von Nachbildungen des in ihrem Verlage herauszugebenden Kupferstichs: „La discesa della croce, nach Daniello Ricciarello da Volterra von Toschi“ und zwar dergestalt, daß Jeder, der in Unserm Fürstenthume während des Zeitraums der nächsten zehn Jahre, vom Tage der Bekanntmachung dieses Privilegiums an gerechnet, es unternehmen sollte, einen Nachstich des vorgedachten Kunstwerks anzufertigen und zu verkaufen, außer dem den rechtmäßigen Verlegern zu leistenden Schadenersatze, mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, so wie mit Confiscation der Nachstiche und der dazu verwendeten Kupferplatte bestraft werden soll. —

Zu dessen Bekräftigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Siegel versehen lassen.

Sondershausen, den 12. Dezember 1842.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

W. von Kauffberg.

(Veröffentlicht durch die Fürstlichen Regierungen in Nr. 53. des Sondersh. Reg. und Int. Bl. und in Nr. 53. des Arnst. Reg. und Int. Bl.)

321.

Bekanntmachung des Fürstlichen Steuercollegiums die erweiterte Befugniß der Uebergangsstelle zu Römhild betreffend.

Der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Uebergangsstelle zu Römhild ist, vom 1. Januar 1843 ab, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von

Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach Bayern ausgehenden Branntweins ertheilt worden, und wird diese erweiterte Befugniß hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten hiesigen Publicums gebracht. —

Sondershausen, am 21. Dezember 1842.

Fürstl. Schwarzb. Steuer-Collegium.

G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 53. des Arnst. Reg. und Int. Bl.)

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Jahrgange 1842 der Gesetzsammlung.

№	Inhalt.	Datum der Gesetze Verordnungen ꝛc.	Seite.
279	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, die anderweit festgesetzten Zollsätze vom eingehenden fremden Zucker betreffend	Januar 18	3
280	Bekanntmachung des F. Cammer- und Forstcollegium, die Zulässigkeit der Oberappellation gegen alle Entscheidungen desselben	19	4
281	F. Steuercollegium veröffentlicht die Verschärfung der Vorschriften der Herzogl. Braunschweig. Regierung über die Waarencontrole im Binnenlande . .	26	5
282	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, die Vergütung der Maischsteuer von ausgeführten, im Inlande erzeugten Branntweine	Dec. 1841 12	7
283	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, betr. die Uebergangsstraßen und Hebe- und Abfertigungsstellen aus und nach Thüringen, Baiern und Kurhessen	10	9
284	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, betr. die Steuersätze von Uebergangsabgaben gewisser Erzeugnisse in den Vereinsstaaten und die desfallsigen Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen	13	11
285	Bekanntmachung des F. Steuer-Collegium, die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Proc. vom eingeführten Wein betreffend	Januar 29	21
286	Bekanntmachung des F. Steuer-Collegium, die Aufhebung der Zollerleichterungen auf niederländische Butter, Käse und Vieh betr.	Februar 1	21
287	Bekanntmachung des F. Consistorium III. Abth. in Arnstadt die Einführung der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Schule betr.	Januar 24	22
288	Höchstes Rescript, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. nebst dem desfallsigen Vertrage vom 11. Dec. 1841	Februar 5	24
289	Das dem Lithographen Peter Wagner in Karlsruhe ertheilte Patent für die Anwendung der Lithographie auf Wachstuch	Januar 31	33
290	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, das Verfahren betr., welches Ausländer zu beobachten haben, wenn sie auf die Hinterlassenschaft eines im Königl. Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums Anspruch machen wollen	März 7	34
291	Bekanntmachung der F. Chausseeneubaucommission in Greussen, den Chausseegeldtarif für die Kunststraße von Greußen bis zur Kirchengeler Höhe betr. . .	16	35
292	Bekanntmachung der F. Regierung in Arnstadt die Wuthkrankheit der Hunde betr.	April 1	37
293	Höchstes Rescript, die Beschränkung der Zahl der Advocaten und deren Stellung unter die specielle obere Aufsicht des F. Landesjustiz-Collegium betr. . . .	März 22	39
294	Fürstl. Regierung in Sondershausen bringt die Verordnungen zur Vermeidung des Unfugs von Hunden und wegen der tollen Hunde in Erinnerung . . .	April 8	40
295	Fürstl. Regierung in Arnstadt erneuert das Verbot wegen Sitzens der Fuhrleute auf der Deichsel	2	40
296	Bekanntmachung der F. Regierung in Arnstadt die Poststationsentfernungen in der F. Oberherrschaft, die Beförderungszeit der Extraposten und ein Extrapost-Courier- und Estafetten-Taxe betr.	März 22	41

№	Inhalt.	Datum der Gesetze Verordnungen ꝛc.	Seite.
297	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, die von der Geheimen Canzlei zu erhebenden Stempelgebühren für Ausfertigungen betr.	April 19	49
298	Bekanntmachung der F. Regierung in Arnstadt betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der sanitätspolizeilichen Verordnung vom 1. April 1842 (Gesetzsammlung Nr. 292.)	21	50
299	Fürstl. Regierung in Arnstadt berichtigt die irrige Angabe einer Stationsentfernung im Regulative Nr. 296 der Ges.-Sammlung	23	51
300	Höchstes Rescript wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins nebst dem desfallsigen Vertrage vom 8. Februar 1842	26	52
301	Höchstes Rescript, die Ernennung von Specialsuperintendenten für den unterherrschaftlichen Landestheil betr.	30	63
302	Fürstl. Cammer- und Forst-Collegium macht bekannt, daß die Accidenzien der Cameral- und Forstbeamten in die herrschaftlichen Cassen fließen	18	66
303	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, den zwischen den Zollvereinsstaaten und Braunschweig einerseits und Hanover und Oldenburg andererseits hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse Herzogl. Braunschweig. Gebietstheile abgeschlossenen Vertrag, sowie die Erneuerung des Vertrags vom 1. Nov. 1837, Nr. 50 der Gesetzsammlung, betr.	Mai 13	66
304	Bekanntmachung der F. Regierung in Sondershausen, betreffend eine nachträgliche Bestimmung zu der Verordnung vom 27. Aug. 1836, wegen Aufkaufens von Wild- und Rauchwerk ꝛc.	18	67
305	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, daß kein bei einer F. Justiz- oder Verwaltungsbehörde angestellter Beamter ohne höchste Autorisation eine Vormundschaft übernehmen darf	27	68
306	Bekanntmachung des F. Medicinal-Collegium in Sondershausen, mit einem Verzeichnisse über die veränderten Taxpreise mehrerer Arzneien	Junius 3	69
307	Verordnung der F. Regierung in Arnstadt, wonach diejenigen Unterthanen der F. Oberherrschaft, welche in einen fremden Welttheil auswandern wollen, ihr desfallsiges Vorhaben zeitig anzuzeigen haben	4	72
308	Bekanntmachung der F. Regierung in Sondershausen den Chausseegeldtarif für die Hebestelle zu Markfußra betr.	16	72
309	Höchstes Rescript, das Normalmaas für die Körpergröße der conscriptionspflichtigen Mannschaft betr.	Julius 10	75
310	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, die bei Versendung zollpflichtiger Gegenstände aus dem Thüringischen Vereinsstaaten nach Herzogl. Braunschweig. Gebietstheilen zu beobachtenden Vorschriften der Vereins-Zollordnung betr.	14	75
311	Bekanntmachung der F. Chausseeneubau-Commission in Gehren, betreffend den Chausseegeldtarif für die Chausseestrecke von Gehren nach Möhrenbach	Septbr. 8	76
312	Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium, den Betrag der Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben betr.	7	78
313	Bekanntmachung der F. Regierung in Sondershausen, den Chausseegeldtarif für die Chausseestrecke zwischen Greußen und dem Meilensteine an der Oberspier. Holzecke betreffend	29	78

№	Inhalt.	Datum der Gesetze Verordnungen ꝛc.	Seite.
314	Bekanntmachung der F. Chausseeneubaucommission in Greußen, die Abänderung des Tarifs an der dasigen Hebestelle betr.	October 1	82
315	Verordnung der F. Regierung in Sondershausen; die öffentlichen Vergnügungen auf dem Lande, insbesondere die Tanzlustbarkeiten betr.	28	83
316	Verordnung der F. Regierung in Sondershausen, die Erlaubnißeinholung zu jedem öffentlichen Balle in den Städten der F. Unterherrschaft betr.	28	88
317	Publicationspatent, benebst dem Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845.	Novbr. 5	88
318	Gesetz wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen	5	132
319	Fürstl. Regierung in Arnstadt berichtigt die im Regulativ der Postdistanzen v. 22. März 1842 (Gesetzsammlung Nr. 296) unrichtig angegebene Stationsentfernung von Arnstadt nach Ilmenau	26	133
320	Privilegium der Kunsthändler Artaria und Fontaine gegen Verfertigung und Verbreitung von Nachbildungen eines in ihrem Verlage herauszugebenden Kupferstichs	December 12	134
321	Bekanntmachung des F. Steuercollegiums, die erweiterte Befugniß der Uebergangsstelle zu Römhild betr.	21	134

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 10 Zeile 4 von unten ist für „1842" zu lesen „1841".
Seite 50 in der zweiten Zeile der Ueberschrift der Bekanntmachung Nr. 298 ist für „März" zu lesen „April".
Unter den höchsten Rescripten Nr. 288 (Seite 24) und Nr. 300 (Seite 52) ist die Contrasignatur mit „W. von Kauffberg" zu ergänzen.